

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

22.3.2007

PE 384.658v02-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 39-226

Entwurf eines Berichts

(PE 384.334v01-00)

Paul Rübzig

über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und dienste

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2006)0382 – C6-0244/2006 – 2006/0133(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Alexander Alvaro, Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 39

ERWÄGUNG 1

(1) Das hohe Niveau der Preise, die von den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze für die Verwendung ihres Mobiltelefons auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft verlangt werden, *wird von den nationalen Regulierungsbehörden als besorgniserregend eingeschätzt*. Die Gruppe Europäischer Regulierungsstellen (ERG) stellte auf ihrer Vollversammlung im Mai 2005 (u. a.) fest, dass die Endkumentarife ohne klare Rechtfertigung sehr hoch waren, was anscheinend auf hohe Großkundenentgelte der ausländischen Netzbetreiber, in vielen Fällen aber auch auf

(1) Das hohe Niveau der Preise, die von den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze für die Verwendung ihres Mobiltelefons auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft verlangt werden, *beweist ein Versagen des Marktes auf diesem Gebiet*. Die Gruppe Europäischer Regulierungsstellen (ERG) stellte auf ihrer Vollversammlung im Mai 2005 (u. a.) fest, dass die Endkumentarife ohne klare Rechtfertigung sehr hoch waren, was anscheinend auf hohe Großkundenentgelte der ausländischen Netzbetreiber, in vielen Fällen aber auch auf hohe Endkundenaufschläge des

AM\660783DE.doc

PE 384.658v03-00

hohe Endkundenaufschläge des Heimanbieters des Kunden zurückzuführen war, sowie dass geringere Großkundenentgelte oft nicht an den Endkunden weitergegeben wurden und dass enge Verbindungen zwischen den Märkten in verschiedenen Mitgliedstaaten bestanden.

Heimanbieters des Kunden zurückzuführen war, sowie dass geringere Großkundenentgelte oft nicht an den Endkunden weitergegeben wurden und dass enge Verbindungen zwischen den Märkten in verschiedenen Mitgliedstaaten bestanden.

Or. en

Änderungsantrag von Miloslav Ransdorf

Änderungsantrag 40 ERWÄGUNG 1

(1) Das hohe Niveau der Preise, die von den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze für die Verwendung ihres Mobiltelefons auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft verlangt werden, wird von den nationalen Regulierungsbehörden als besorgniserregend eingeschätzt. Die Gruppe Europäischer Regulierungsstellen (ERG) stellte auf ihrer Vollversammlung im Mai 2005 (u. a.) fest, dass die Endkundentarife ohne klare Rechtfertigung sehr hoch waren, was anscheinend auf hohe Großkundenentgelte der ausländischen Netzbetreiber, in vielen Fällen aber auch auf hohe Endkundenaufschläge des Heimanbieters des Kunden zurückzuführen war, sowie dass geringere Großkundenentgelte oft nicht an den Endkunden weitergegeben wurden und dass enge Verbindungen zwischen den Märkten in verschiedenen Mitgliedstaaten bestanden.

(1) Das hohe Niveau der Preise, die von den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze für die Verwendung ihres Mobiltelefons auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft verlangt werden, wird von den nationalen Regulierungsbehörden als besorgniserregend eingeschätzt. Die Gruppe Europäischer Regulierungsstellen (ERG) stellte auf ihrer Vollversammlung im Mai 2005 (u. a.) fest, dass die Endkundentarife ohne klare Rechtfertigung sehr hoch waren, was anscheinend auf hohe Großkundenentgelte der ausländischen Netzbetreiber, in vielen Fällen aber auch auf hohe Endkundenaufschläge des Heimanbieters des Kunden zurückzuführen war, sowie dass geringere Großkundenentgelte oft nicht an den Endkunden weitergegeben wurden und dass enge Verbindungen zwischen den Märkten in verschiedenen Mitgliedstaaten bestanden. ***Einige Betreiber haben zwar vor kurzem Roamingentgelte eingeführt, die den Kunden günstigere Bedingungen bieten, diese Preise liegen jedoch nachweislich noch immer weit über den Kosten der Mobilfunkbetreiber, und die Erwartungen der Kunden, auch was die Möglichkeit einer auf Kenntnis der Sachlage beruhenden Wahl angeht, kommen in den Preisen nicht angemessen zur Geltung.***

Änderungsantrag von Herbert Reul; Werner Langen; Daniel Caspary

Änderungsantrag 41
ERWÄGUNG 1 A (neu)

(1a) Die Endkundenpreise sind allein im vergangenen Jahr 2006 um 25 Prozent gesunken. Die von der ERG geäußerten Erwartungen, dass die Netzbetreiber die Preissenkungen aus dem Großhandelsbereich an die Endkunden weitergeben, haben sich damit bestätigt.

Änderungsantrag von Alexander Alvaro, Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 42
ERWÄGUNG 4

(4) In der Empfehlung wurde der nationale Großkundenmarkt für Auslandsroaming in öffentlichen Mobilfunknetzen als relevanter Markt, der für eine Vorabregulierung in Frage kommt, ausgewiesen. Allerdings haben die Arbeiten zur Analyse der nationalen Großkundenmärkte für Auslandsroaming, die von den nationalen Regulierungsbehörden (sowohl allein als auch in der Gruppe Europäischer Regulierungsstellen) durchgeführt wurden, deutlich gemacht, dass eine einzelne nationale Regulierungsbehörde bislang nicht in der Lage ist, wirksam gegen das hohe Niveau der Großkundenentgelte beim Auslandsroaming vorzugehen, weil es im besonderen Fall des Auslandsroamings auch aufgrund seines grenzüberschreitenden Charakters schwierig ist, überhaupt Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu ermitteln.

(4) In der Empfehlung wurde der nationale Großkundenmarkt für Auslandsroaming in öffentlichen Mobilfunknetzen als relevanter Markt, der für eine Vorabregulierung in Frage kommt, ausgewiesen. Allerdings haben die Arbeiten zur Analyse der nationalen Großkundenmärkte für Auslandsroaming, die von den nationalen Regulierungsbehörden (sowohl allein als auch in der Gruppe Europäischer Regulierungsstellen) durchgeführt wurden, deutlich gemacht, dass eine einzelne nationale Regulierungsbehörde bislang nicht in der Lage ist, wirksam gegen das hohe Niveau der Großkundenentgelte beim Auslandsroaming vorzugehen, weil es im besonderen Fall des Auslandsroamings auch aufgrund seines grenzüberschreitenden Charakters schwierig ist, überhaupt Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu ermitteln. ***Aus diesen Gründen gilt es die Notwendigkeit einer europäischen***

Regulierungsbehörde zu prüfen.

Or. en

Änderungsantrag von Werner Langen

Änderungsantrag 43
ERWÄGUNG 11

(11) Die Roamingmärkte weisen auf der Endkunden- und Großkundenebene einzigartige Merkmale auf, so dass außergewöhnliche Maßnahmen, welche über die sonstigen Mechanismen des Rechtsrahmens von 2002 hinausgehen, gerechtfertigt sind. **entfällt**

Or. de

Begründung

Unspezifische Aussage, daher zu streichen.

Änderungsantrag von Herbert Reul, Werner Langen, Daniel Caspary

Änderungsantrag 44
ERWÄGUNG 12

(12) Regulierungsaufgaben sollten sowohl auf der Endkunden- als auch der Großkundenebene auferlegt werden, um die Interessen der Roamingkunden zu wahren, denn die Erfahrung hat gezeigt, dass sich eine Senkung der Großkundenentgelte für Auslandsroamingdienste nicht unbedingt in niedrigeren Endkundenpreisen niederschlägt, weil es dafür keine Anreize gibt. Andererseits besteht die Gefahr, dass durch Maßnahmen zur Senkung der Endkundenpreise ohne gleichzeitige Regelung der mit der Erbringung dieser Dienste verbundenen Großkundenentgelte das ordnungsgemäße Funktionieren des Auslandsroamingmarktes empfindlich **entfällt**

gestört werden könnte.

Or. de

Begründung

Um Marktverzerrung zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit der Mobilfunkanbieter zu erhalten, sollten die Auslandsroamingpreise nur auf der Ebene der Großkunden und nicht auf Endkundenebene geregelt werden.

Änderungsantrag von Gunnar Hökmark

Änderungsantrag 45
ERWÄGUNG 12

(12) Regulierungsaufgaben sollten sowohl auf der Endkunden- als auch der Großkundenebene auferlegt werden, um die Interessen der Roamingkunden zu wahren, denn die Erfahrung hat gezeigt, dass sich eine Senkung der Großkundenentgelte für Auslandsroamingdienste nicht unbedingt in niedrigeren Endkundenpreisen niederschlägt, weil es dafür keine Anreize gibt. Andererseits besteht die Gefahr, dass durch Maßnahmen zur Senkung der Endkundenpreise ohne gleichzeitige Regelung der mit der Erbringung dieser Dienste verbundenen Großkundenentgelte das ordnungsgemäße Funktionieren des Auslandsroamingmarktes empfindlich gestört werden könnte.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag von Alexander Alvaro, Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 46
ERWÄGUNG 12

(12) Regulierungsaufgaben sollten sowohl auf der Endkunden- als auch der Großkundenebene auferlegt werden, um die Interessen der Roamingkunden zu wahren,

(12) Regulierungsaufgaben sollten deshalb auf der Großkundenebene auferlegt werden, um die Interessen der Roamingkunden zu

denn die Erfahrung hat gezeigt, dass sich eine Senkung der Großkundenentgelte für Auslandsroamingdienste nicht unbedingt in niedrigeren Endkundenpreisen niederschlägt, weil es dafür keine Anreize gibt. Andererseits besteht die Gefahr, dass durch Maßnahmen zur Senkung der Endkundenpreise ohne gleichzeitige Regelung der mit der Erbringung dieser Dienste verbundenen Großkundenentgelte das ordnungsgemäße Funktionieren des Auslandsroamingmarktes empfindlich gestört werden könnte.

wahren.

Or. en

Begründung

Die Regulierung sowohl auf der Endkunden- als auch der Großkundenebene greift zu stark in den Markt ein und hat weit reichende Auswirkungen auf die europäische Telekommunikationsbranche, was den Wettbewerb hemmen würde. Das Ziel des Vorschlags, die Senkung der Roaming-Kosten in Europa, ist allerdings lobenswert. Die Regulierung auf der Endkundenebene muss aber der letzte Ausweg bleiben.

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 47 ERWÄGUNG 12

(12) Regulierungsaufgaben sollten sowohl auf der Endkunden- als auch der Großkundenebene auferlegt werden, um die Interessen der Roamingkunden zu wahren, denn die Erfahrung hat gezeigt, dass sich eine Senkung der Großkundenentgelte für Auslandsroamingdienste nicht unbedingt in niedrigeren Endkundenpreisen niederschlägt, weil es dafür keine Anreize gibt. Andererseits besteht die Gefahr, dass durch Maßnahmen zur Senkung der Endkundenpreise ohne gleichzeitige Regelung der mit der Erbringung dieser Dienste verbundenen Großkundenentgelte das ordnungsgemäße Funktionieren des Auslandsroamingmarktes empfindlich gestört werden könnte.

(12) Regulierungsaufgaben sollten sowohl auf der Endkunden- als auch der Großkundenebene auferlegt werden, um die Interessen der Roamingkunden zu wahren, denn die Erfahrung hat gezeigt, dass sich eine Senkung der Großkundenentgelte für Auslandsroamingdienste nicht unbedingt in niedrigeren Endkundenpreisen niederschlägt, weil es dafür keine Anreize gibt. Andererseits besteht die Gefahr, dass durch Maßnahmen zur Senkung der Endkundenpreise ohne gleichzeitige Regelung der mit der Erbringung dieser Dienste verbundenen Großkundenentgelte das ordnungsgemäße Funktionieren des Auslandsroamingmarktes empfindlich gestört werden könnte. **Besondere Aufmerksamkeit sollte dem Risiko gelten,**

dass die Erbringung von Roamingdiensten für kleinere, unabhängige bzw. neue Betreiber auf dem Markt Bedingungen unterliegt, die ihre Wettbewerbsfähigkeit behindern, sodass bei festgestelltem Missbrauch umgehend geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Die Kommission sollte die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Wettbewerbsslage kleinerer, unabhängiger und neuer Betreiber auf dem Markt analysieren.

Or. en

Änderungsantrag von Šarūnas Birutis

Änderungsantrag 48
ERWÄGUNG 12

(12) Regulierungsaufgaben sollten sowohl auf der Endkunden- als auch der Großkundenebene auferlegt werden, um die Interessen der Roamingkunden zu wahren, denn die Erfahrung hat gezeigt, dass sich eine Senkung der Großkundenentgelte für Auslandsroamingdienste nicht unbedingt in niedrigeren Endkundenpreisen niederschlägt, weil es dafür keine Anreize gibt. Andererseits besteht die Gefahr, dass durch Maßnahmen zur Senkung der Endkundenpreise ohne gleichzeitige Regelung der mit der Erbringung dieser Dienste verbundenen Großkundenentgelte das ordnungsgemäße Funktionieren des Auslandsroamingmarktes empfindlich gestört werden könnte.

(12) Regulierungsaufgaben sollten sowohl auf der Endkunden- als auch der Großkundenebene auferlegt werden, um die Interessen der Roamingkunden zu wahren, denn die Erfahrung hat gezeigt, dass sich eine Senkung der Großkundenentgelte für Auslandsroamingdienste nicht unbedingt in niedrigeren Endkundenpreisen niederschlägt, weil es dafür keine Anreize gibt. Andererseits besteht die Gefahr, dass durch Maßnahmen zur Senkung der Endkundenpreise ohne gleichzeitige Regelung der mit der Erbringung dieser Dienste verbundenen Großkundenentgelte das ordnungsgemäße Funktionieren des Auslandsroamingmarktes empfindlich gestört werden könnte. ***Die Kommission sollte die Auswirkungen dieser Verordnung auf den Markt besonders genau beobachten und dafür Sorge tragen, dass der Wettbewerb nicht verzerrt wird, insbesondere mit Blick auf kleinere, unabhängige und neu auf dem Markt auftretende Betreiber.***

Or. en

Begründung

Diese Verordnung sollte nicht den Wettbewerb auf dem betreffenden Markt beeinträchtigen.

Änderungsantrag von Werner Langen

Änderungsantrag 49
ERWÄGUNG 13

**(13) Die entsprechenden Auflagen sollten *entfällt*
unmittelbar in allen Mitgliedstaaten
Anwendung finden und so bald wie
möglich wirksam werden, wobei den
betroffenen Betreibern eine hinreichende
Frist einzuräumen ist, damit sie ihre Preise
und Dienstangebote mit den Auflagen in
Einklang bringen können.**

Or. de

Begründung

Unspezifische Aussage, daher zu streichen.

Änderungsantrag von Nikolaos Vakalis

Änderungsantrag 50
ERWÄGUNG 13

(13) Die entsprechenden Auflagen sollten
unmittelbar in allen Mitgliedstaaten
Anwendung finden ***und so bald wie möglich
wirksam werden, wobei den betroffenen
Betreibern eine hinreichende Frist
einzuräumen ist, damit sie ihre Preise und
Dienstangebote mit den Auflagen in
Einklang bringen können.***

(13) Die entsprechenden Auflagen sollten
unverzüglich unmittelbar in allen
Mitgliedsstaaten Anwendung finden.

Or. en

Begründung

Eine sofortige Anwendung der Obergrenzen auf der Großkunden- und der Endkundenebene ist unbedingt notwendig, damit die Preise sinken. Darin liegt das Hauptziel der Verordnung. Im übrigen haben die Betreiber zwar im vergangenen Jahr wesentliche Preissenkungen auf der Großkundenebene angekündigt, aber die Endkundenentgelte sind hoch geblieben.

Deshalb ist eine Frist für das Wirksamwerden unnötig.

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 51
ERWÄGUNG 13

(13) Die entsprechenden Auflagen sollten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten Anwendung finden und so bald wie möglich wirksam werden, **wobei den betroffenen Betreibern eine hinreichende Frist einzuräumen ist, damit sie ihre Preise und Dienstangebote mit den Auflagen in Einklang bringen können.**

(13) Die entsprechenden Auflagen sollten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten Anwendung finden und so bald wie möglich wirksam werden.

Or. en

Begründung

Es wird die Streichung des Artikels 5 des Kommissionsvorschlags berücksichtigt, der eine sechsmonatige Frist für das Inkrafttreten der Endkundenpreise vorsah.

Änderungsantrag von Alexander Alvaro, Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 52
ERWÄGUNG 13

(13) Die entsprechenden Auflagen sollten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten Anwendung finden und so bald wie möglich wirksam werden, wobei den betroffenen Betreibern eine **hinreichende** Frist einzuräumen ist, **damit sie ihre Preise und Dienstangebote mit den Auflagen in Einklang bringen können.**

(13) Die entsprechenden Auflagen sollten unmittelbar Anwendung finden und so bald wie möglich wirksam werden, wobei den betroffenen Betreibern eine Frist **von 12 Monaten für die Anpassung** einzuräumen ist.

Or. en

Änderungsantrag von Pilar del Castillo Vera

Änderungsantrag 53
ERWÄGUNG 13

(13) Die entsprechenden Auflagen sollten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten Anwendung finden und so bald wie möglich wirksam werden, wobei den betroffenen Betreibern eine **hinreichende** Frist einzuräumen ist, damit sie ihre Preise und Dienstangebote mit den Auflagen in Einklang bringen können.

(13) Die entsprechenden Auflagen sollten unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten Anwendung finden und so bald wie möglich wirksam werden, wobei den betroffenen Betreibern eine Frist **von sechs Monaten** einzuräumen ist, damit sie ihre Preise und Dienstangebote mit den Auflagen in Einklang bringen können.

Or. en

Begründung

Wenn die Verordnung verabschiedet ist, sollte den Betreibern eine sinnvoll festgelegte Zeitspanne für die Umsetzung der nötigen Änderungen gelassen werden.

Änderungsantrag von Ivo Belet

Änderungsantrag 54 ERWÄGUNG 13

(13) Die entsprechenden Auflagen sollten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten Anwendung finden und so bald wie möglich wirksam werden, wobei den betroffenen Betreibern **eine hinreichende Frist einzuräumen ist**, damit sie ihre **Preise** und Dienstangebote mit den Auflagen in Einklang bringen können.

(13) Die entsprechenden Auflagen sollten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten Anwendung finden und so bald wie möglich wirksam werden, wobei den betroffenen Betreibern **sechs Monate Zeit gegeben wird**, damit sie ihre **Endkundenpreise** und Dienstangebote mit den Auflagen in Einklang bringen können.

Or. nl

Änderungsantrag von Miloslav Ransdorf

Änderungsantrag 55 ERWÄGUNG 13 A (neu)

(13a) Es gilt dafür zu sorgen, dass die Mobilfunkbetreiber nicht infolge dieser Verordnung die Arbeitsbedingungen auf diesem Sektor verschlechtern.

Or. en

Änderungsantrag von Dominique Vlasto

Änderungsantrag 56
ERWÄGUNG 14

(14) Es sollte ein gemeinsamer Mechanismus, das sog. europäische Heimatmarktkonzept, angewandt werden, um sicherzustellen, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze, die auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft das Auslandsroaming für Sprachtelefondienste in Anspruch nehmen, für ausgehende oder angenommene Anrufe keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden, um auf diese Weise sowohl einen hohen Verbraucherschutz als auch einen wirksamen Wettbewerb zwischen den Mobilfunkbetreibern zu garantieren. Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters der betreffenden Dienste, ist ein gemeinsamer Mechanismus erforderlich, damit die Mobilfunkbetreiber einen einheitlichen, kohärenten und auf objektiven Kriterien beruhenden Rechtsrahmen erhalten. **entfällt**

Or. fr

Begründung

Die Verwendung des Begriffs „Europäisches Heimatmarktkonzept“ bringt keinerlei Vorteile. Diese Erwägung wäre besser dazu zu nutzen, die für die Regelung des Großkundenmarktes geltenden Grundsätze darzulegen.

Änderungsantrag von Werner Langen

Änderungsantrag 57
ERWÄGUNG 14

(14) Es sollte ein gemeinsamer Mechanismus, das sog. europäische Heimatmarktkonzept, angewandt werden, um sicherzustellen, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze, die auf Reisen

(14) Es sollte ein gemeinsamer Mechanismus, das sog. europäische Heimatmarktkonzept, angewandt werden, um sicherzustellen, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze, die auf Reisen

innerhalb der Gemeinschaft das Auslandsroaming für Sprachtelefondienste in Anspruch nehmen, für ausgehende oder angenommene Anrufe keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden, um auf diese Weise sowohl einen hohen Verbraucherschutz als auch einen wirksamen Wettbewerb zwischen den Mobilfunkbetreibern zu garantieren.

Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters der betreffenden Dienste, ist ein gemeinsamer Mechanismus erforderlich, damit die Mobilfunkbetreiber einen einheitlichen, kohärenten und auf objektiven Kriterien beruhenden Rechtsrahmen erhalten.

innerhalb der Gemeinschaft das Auslandsroaming für Sprachtelefondienste in Anspruch nehmen, für ausgehende oder angenommene Anrufe keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden, um auf diese Weise sowohl einen hohen Verbraucherschutz als auch einen wirksamen Wettbewerb zwischen den Mobilfunkbetreibern zu garantieren.

Or. de

Änderungsantrag von Daniel Caspary

Änderungsantrag 58 ERWÄGUNG 14

(14) Es sollte ein gemeinsamer Mechanismus, das sog. europäische Heimatmarktkonzept, angewandt werden, um sicherzustellen, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze, die auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft das Auslandsroaming für Sprachtelefondienste in Anspruch nehmen, für ausgehende ***oder angenommene*** Anrufe keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden, um auf diese Weise sowohl einen hohen Verbraucherschutz als auch einen wirksamen Wettbewerb zwischen den Mobilfunkbetreibern zu garantieren. Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters der betreffenden Dienste, ist ein gemeinsamer Mechanismus erforderlich, damit die Mobilfunkbetreiber einen einheitlichen, kohärenten und auf objektiven Kriterien beruhenden Rechtsrahmen

(14) Es sollte ein gemeinsamer Mechanismus, das sog. europäische Heimatmarktkonzept, angewandt werden, um sicherzustellen, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze, die auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft das Auslandsroaming für Sprachtelefondienste in Anspruch nehmen, für ausgehende Anrufe keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden, um auf diese Weise sowohl einen hohen Verbraucherschutz als auch einen wirksamen Wettbewerb zwischen den Mobilfunkbetreibern zu garantieren. Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters der betreffenden Dienste, ist ein gemeinsamer Mechanismus erforderlich, damit die Mobilfunkbetreiber einen einheitlichen, kohärenten und auf objektiven Kriterien beruhenden Rechtsrahmen erhalten.

erhalten.

Or. de

Begründung

Diese Änderung steht in Verbindung zum Änderungsantrag zu Art. 4. Ankommende Anrufe sollen in der EU grundsätzlich kostenlos sein.

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 59
ERWÄGUNG 14

(14) Es sollte ein gemeinsamer Mechanismus, das sog. europäische Heimatmarktkonzept, angewandt werden, um sicherzustellen, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze, die auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft das Auslandsroaming für Sprachtelefondienste in Anspruch nehmen, für ausgehende oder angenommene Anrufe keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden, um auf diese Weise sowohl einen hohen Verbraucherschutz als auch einen wirksamen Wettbewerb zwischen den Mobilfunkbetreibern zu garantieren. Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters der betreffenden Dienste, ist ein gemeinsamer Mechanismus erforderlich, damit die Mobilfunkbetreiber einen einheitlichen, kohärenten und auf objektiven Kriterien beruhenden Rechtsrahmen erhalten.

(14) Es sollte ein gemeinsamer Mechanismus, das sog. europäische Heimatmarktkonzept, angewandt werden, um sicherzustellen, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze, die auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft das Auslandsroaming für Sprachtelefondienste in Anspruch nehmen, für ausgehende oder angenommene Anrufe keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden, ***indem automatisch den Kosten der Erbringung dieser Dienste besser angepasste Durchschnittspreise und Preisobergrenzen gelten, die Nutzer aber höhere Roamingentgelte akzeptieren können***, um auf diese Weise sowohl einen hohen Verbraucherschutz als auch einen wirksamen Wettbewerb zwischen den Mobilfunkbetreibern zu garantieren. Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters der betreffenden Dienste ist ein gemeinsamer Mechanismus erforderlich, damit die Mobilfunkbetreiber einen einheitlichen, kohärenten und auf objektiven Kriterien beruhenden Rechtsrahmen erhalten.

Or. en

Begründung

Es wird der veränderten Obergrenzenpreisstruktur Rechnung getragen.

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij

Änderungsantrag 60
ERWÄGUNG 14

(14) Es sollte ein gemeinsamer Mechanismus, das sog. europäische Heimatmarktkonzept, angewandt werden, um sicherzustellen, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze, die auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft das Auslandsroaming für Sprachtelefondienste in Anspruch nehmen, für ausgehende oder angenommene Anrufe keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden, um auf diese Weise sowohl einen hohen Verbraucherschutz als auch einen wirksamen Wettbewerb zwischen den Mobilfunkbetreibern zu garantieren. Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters der betreffenden Dienste, ist ein gemeinsamer Mechanismus erforderlich, damit die Mobilfunkbetreiber einen einheitlichen, kohärenten und auf objektiven Kriterien beruhenden Rechtsrahmen erhalten.

(14) Es sollte ein gemeinsamer Mechanismus, das sog. europäische Heimatmarktkonzept, angewandt werden, um sicherzustellen, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze, die auf Reisen **oder bei ständigem Aufenthalt** innerhalb der Gemeinschaft das Auslandsroaming für Sprachtelefondienste in Anspruch nehmen, für ausgehende oder angenommene Anrufe **bzw. Textmitteilungen** keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden, um auf diese Weise sowohl einen hohen Verbraucherschutz als auch einen wirksamen Wettbewerb zwischen den Mobilfunkbetreibern zu garantieren. Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters der betreffenden Dienste ist ein gemeinsamer Mechanismus erforderlich, damit die Mobilfunkbetreiber einen einheitlichen, kohärenten und auf objektiven Kriterien beruhenden Rechtsrahmen erhalten. **Bei der Schaffung des gemeinsamen Mechanismus sollten die nationalen Regulierungsbehörden die besondere Lage der in grenznahen Regionen benachbarter Mitgliedstaaten wohnenden und arbeitenden Bürger bzw. der dort tätigen Unternehmen gezielt berücksichtigen. Unabhängig von dieser Verordnung sollte gezielte Maßnahmen getroffen werden, durch die die Nutzer vor den Kosten unbeabsichtigter Roaming-Vorgänge bewahrt werden. Da keine europäische Regulierungsbehörde besteht, soll die Kommission im Jahr 2008 einen Fortschrittsbericht zu diesem Thema vorlegen.**

Or. en

Begründung

Roamingentgelte werden nicht nur von Reisenden, sondern auch von Unternehmen – zumeist KMU – und Bürgern gezahlt, die in Regionen an den Binnengrenzen der EU wohnen, sich aufhalten, arbeiten oder geschäftlich operieren. Sie haben immer wieder Roamingentgelte aufgrund alltäglicher Aktivitäten zu zahlen, auch wenn sie nicht unterwegs sind, weil sie unabsichtlich zu Roaming-Nutzern werden (d.h. wenn sie sich im Gebiet anderer, beiderseits der Grenzen tätiger Betreiber befinden, sich aber im „Heimatstaat“ aufhalten).

Änderungsantrag von Dominique Vlasto

Änderungsantrag 61
ERWÄGUNG 14 A (neu)

(14a) In Anbetracht der vorangehenden Erwägungen besteht der wirkungsvollste und angemessenste Mechanismus zur Regelung der Großkundenentgelte für ausgehende Auslandsroaminganrufe darin, auf Gemeinschaftsebene eine pro Minute und pro Betreiber berechnete durchschnittliche Preisobergrenze festzulegen.

Or. fr

Begründung

Die Verwendung des Begriffs „Europäisches Heimatmarktkonzept“ bringt keinerlei Vorteile. Diese Erwägung wäre besser dazu zu nutzen, die für die Regelung des Großkundenmarktes geltenden Grundsätze darzulegen.

Änderungsantrag von Gunnar Hökmark

Änderungsantrag 62
ERWÄGUNG 15

(15) Der wirksamste und am besten geeignete Mechanismus für die Regulierung der Preise für ausgehende Auslandsroaminganrufe entsprechend den obigen Erwägungen besteht darin, gemeinschaftsweit geltende Höchstentgelte pro Minute sowohl auf Endkunden- wie auf Großkundenebene festzusetzen. ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag von Alexander Alvaro, Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 63
ERWÄGUNG 15

(15) **Der wirksamste und am besten geeignete** Mechanismus für die Regulierung der Preise für ausgehende Auslandsroaminganrufe entsprechend den obigen Erwägungen besteht darin, gemeinschaftsweit geltende Höchstentgelte pro Minute **sowohl auf Endkunden- wie** auf Großkundenebene festzusetzen.

(15) **Ein wirksamer und angemessener** Mechanismus für die Regulierung der Preise für ausgehende Auslandsroaminganrufe entsprechend den obigen Erwägungen besteht darin, gemeinschaftsweit geltende Höchstentgelte pro Minute auf Großkundenebene festzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag von Herbert Reul, Werner Langen, Daniel Caspary

Änderungsantrag 64
ERWÄGUNG 15

(15) Der wirksamste und am besten geeignete Mechanismus für die Regulierung der Preise für ausgehende Auslandsroaminganrufe entsprechend den obigen Erwägungen besteht darin, gemeinschaftsweit geltende Höchstentgelte pro Minute **sowohl auf Endkunden- wie** auf Großkundenebene festzusetzen.

(15) Der wirksamste und am besten geeignete Mechanismus für die Regulierung der Preise für ausgehende Auslandsroaminganrufe entsprechend den obigen Erwägungen besteht darin, gemeinschaftsweit geltende Höchstentgelte pro Minute auf Großkundenebene festzusetzen.

Or. de

Begründung

Um Marktverzerrung zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit der Mobilfunkanbieter zu erhalten, sollten die Auslandsroamingpreise nur auf der Ebene der Großkunden und nicht auf Endkundenebene geregelt werden.

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij

Änderungsantrag 65
ERWÄGUNG 15

(15) Der wirksamste und am besten geeignete Mechanismus für die Regulierung der Preise für ausgehende Auslandsroaminganrufe entsprechend den obigen Erwägungen besteht darin, gemeinschaftsweit geltende Höchstentgelte pro Minute **sowohl auf Endkunden- wie auf Großkundenebene** festzusetzen.

(15) Der wirksamste und am besten geeignete Mechanismus für die Regulierung der Preise für ausgehende **und angenommene** Auslandsroaminganrufe **und internationale Mitteilungen** entsprechend den obigen Erwägungen besteht darin, gemeinschaftsweit geltende Höchstentgelte pro Minute **für die Großkunden- und die Endkundenebene** festzusetzen **oder ein System zur Berechnung eines Roaming-Verbraucherschutztarifs auf Endkundenebene einzuführen.**

Or. en

Begründung

Roaming-Dienstleistungen müssen alle Dienstleistungen umfassen: Sprachtelefonverkehr, Nachrichten, ausgehende Anrufe im Ausland oder im Gastland, eingehende Anrufe. Der Verbraucherschutztarif muss so gestaltet werden, dass automatische Endkundenpreisobergrenzen wirken.

Änderungsantrag von Ivo Belet

Änderungsantrag 66
ERWÄGUNG 15 A (neu)

(15a) Um innovative Preispakete anbieten zu können, müssen die Heimanbieter die Möglichkeit haben, von den Höchstentgelten auf Endkundenebene abzuweichen, falls die Kunden sich ausdrücklich dafür entscheiden.

Or. nl

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 67
ERWÄGUNG 15 A (neu)

(15a) Auf Großkundenebene sollte es nicht möglich sein, dass ein Gastnetzbetreiber einem anderen Betreiber Entgelte berechnet, die ein durchschnittliches Höchstentgelt für Großkunden übersteigen. Auf Endkundenebene sollte zusätzlich ein Verbraucherschutztarif mit einem Höchstentgelt pro Minute für Neu- und Altkunden eingeführt werden, sofern die Kunden nicht absichtlich einen anderen Tarif wählen.

Or. en

Änderungsantrag von Herbert Reul, Werner Langen, Daniel Caspary

Änderungsantrag 68
ERWÄGUNG 16

(16) Dieser Mechanismus soll dafür sorgen, dass die für das Auslandsroaming berechneten Endkundenentgelte den tatsächlich mit der Erbringung des Dienstes verbundenen Kosten besser entsprechen als bisher, während gleichzeitig die Wettbewerbs- und Vertragsfreiheit der Betreiber gewahrt bleibt, die ihre Angebote differenziert gestalten und ihre Preisstruktur entsprechend den Marktbedingungen und den Wünschen der Kunden anpassen können. ***entfällt***

Or. de

Begründung

Um Marktverzerrung zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit der Mobilfunkanbieter zu erhalten, sollten die Auslandsroamingpreise nur auf der Ebene der Großkunden und nicht auf Endkundenebene geregelt werden.

Änderungsantrag von Dominique Vlasto

Änderungsantrag 69
ERWÄGUNG 16 A (neu)

(16a) Dennoch sollten die Betreiber im Interesse des Schutzes empfindlicher Roamingkunden zusätzlich – ohne Zusatzkosten für die Kunden – ein Endkundenangebot aufstellen, das zum einen vorsieht, dass das Entgelt für ausgehende Auslandsroaminganrufe einen Höchstbetrag pro Minute nicht übersteigt und zum anderen, dass das Entgelt für angenommene Auslandsroaminganrufe einen Höchstbetrag pro Minute nicht übersteigt.

Or. fr

Begründung

Die in der ursprünglichen Fassung dieser Erwägung genannten Anliegen werden bereits im vorangehenden Text berücksichtigt und diese Erwägung sollte dazu benutzt werden, konkreter darzulegen, wie die empfindlichen Endkunden geschützt werden können.

Änderungsantrag von Werner Langen

Änderungsantrag 70
ERWÄGUNG 17

(17) Der gemeinsame Mechanismus sollte einfach einzuführen und zu überwachen sein, damit die Verwaltungsbelastung sowohl für die ihm unterliegenden Betreiber als auch für die mit seiner Überwachung und Durchsetzung betrauten nationalen Regulierungsbehörden möglichst gering bleibt. ***entfällt***

Or. de

Begründung

Dies ist eine Selbstverständlichkeit und sollte im Sinne einer besseren Rechtsetzung gestrichen werden.

Änderungsantrag von Nikolaos Vakalis

Änderungsantrag 71
ERWÄGUNG 17

(17) Der gemeinsame Mechanismus sollte einfach einzuführen und zu überwachen sein, damit die Verwaltungsbelastung sowohl für die ihm unterliegenden Betreiber als auch für die mit seiner Überwachung und Durchsetzung betrauten nationalen Regulierungsbehörden möglichst gering bleibt.

(17) Der gemeinsame Mechanismus sollte einfach einzuführen und zu überwachen sein, damit die Verwaltungsbelastung sowohl für die ihm unterliegenden Betreiber als auch für die mit seiner Überwachung und Durchsetzung betrauten nationalen Regulierungsbehörden möglichst gering bleibt. ***Um die Berechnung der Obergrenzen für Großkunden- und Endkundenentgelte zu erleichtern, werden in dieser Verordnung genaue Beträge in Euro festgelegt. Damit verbessert sich die Transparenz für die Verbraucher sowie die Rechtssicherheit und die Berechenbarkeit.***

Or. en

Änderungsantrag von Herbert Reul, Werner Langen, Daniel Caspary

Änderungsantrag 72
ERWÄGUNG 17 A (neu)

(17a) Um künftig zu verhindern, dass einzelne Mobilfunkbetreiber die Einsparungen auf Großkundenebene nicht an die Endkunden weitergeben, sollten die Betreiber verpflichtet werden, die Reduzierung der Endkundenpreise gegenüber den Regulierungsbehörden zu dokumentieren.

Or. de

Änderungsantrag von Angelika Niebler, Jan Christian Ehler

Änderungsantrag 73
ERWÄGUNG 18

(18) Die **Preisobergrenzen** sollten den verschiedenen Kostenelementen, die bei der Abwicklung eines ausgehenden Auslandsroaminganrufs eine Rolle spielen (einschließlich Gemeinkosten, Signalisierung, Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung) **sowie den unterschiedlichen Kosten** Rechnung tragen, **die durch Auslandsroamingdienste einerseits für Inlandsgespräche innerhalb des besuchten Landes und andererseits für Auslandsgespräche in das Heimatland des Roamingkunden oder in ein Drittland innerhalb der Gemeinschaft verursacht werden.**

(18) Die **durchschnittlichen Großkundenentgelte** sollten den verschiedenen Kostenelementen, die bei der Abwicklung eines ausgehenden Auslandsroaminganrufs eine Rolle spielen (einschließlich Gemeinkosten, Signalisierung, Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung) Rechnung tragen.

Or. de

Begründung

Dieser Antrag dient dazu klarzustellen, dass die Großkundenentgelte auf einer durchschnittlichen Berechnungsgrundlage beruhen sollten.

Änderungsantrag von Dominique Vlasto

Änderungsantrag 74
ERWÄGUNG 18

(18) Die Preisobergrenzen sollten den verschiedenen Kostenelementen, die bei der Abwicklung eines ausgehenden Auslandsroaminganrufs eine Rolle spielen (einschließlich Gemeinkosten, Signalisierung, Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung) **sowie den unterschiedlichen Kosten** Rechnung tragen, **die durch Auslandsroamingdienste einerseits für Inlandsgespräche innerhalb des besuchten Landes und andererseits für Auslandsgespräche in das Heimatland des Roamingkunden oder in ein Drittland innerhalb der Gemeinschaft verursacht werden.**

(18) Die **durchschnittlichen und die absoluten** Preisobergrenzen sollten den verschiedenen Kostenelementen **auf der Großkunden- und der Endkundenebene**, die bei der Abwicklung eines ausgehenden Auslandsroaminganrufs eine Rolle spielen (einschließlich Gemeinkosten, Signalisierung, Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung), Rechnung tragen.

Or. fr

Begründung

In dieser Erwägung ist ein Verweis auf die durchschnittlichen Preisobergrenzen (Obergrenze für die Großkundenebene und vorgesehene Preisziel für die Endkundenebene) und zum anderen auf die absoluten Preisobergrenzen (Verbraucherschutztarif) enthalten. Notwendig ist außerdem ein ausdrücklicher Verweis auf das Vorhandensein von Kosten auf der Endkundenebene; die Kommission hat nämlich in ihrer Folgenabschätzung derartige Kosten außer Acht gelassen.

Änderungsantrag von Francisca Pleguezuelos Aguilar

Änderungsantrag 75 ERWÄGUNG 18

(18) Die Preisobergrenzen sollten den verschiedenen Kostenelementen, die bei der Abwicklung eines ausgehenden Auslandsroaminganrufs eine Rolle spielen (einschließlich Gemeinkosten, Signalisierung, Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung) sowie den unterschiedlichen Kosten Rechnung tragen, die durch Auslandsroamingdienste einerseits für Inlandsgespräche innerhalb des besuchten Landes und andererseits für Auslandsgespräche in das Heimatland des Roamingkunden oder in ein Drittland innerhalb der Gemeinschaft verursacht werden.

(18) Die Preisobergrenzen sollten den **maßgeblichen** Kostenelementen, die bei der Abwicklung eines ausgehenden **oder angenommenen** Auslandsroaminganrufs eine Rolle spielen (einschließlich Gemeinkosten, Signalisierung, Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung), Rechnung tragen.

Or. es

Begründung

Im Interesse der Übereinstimmung mit dem Text des Vorschlags der Kommission sollte sowohl von angenommenen als auch von ausgehenden Anrufen die Rede sein. Zusätzlich ist es entsprechend dem Änderungsantrag 10 (zu Anhang I) notwendig, die Erwähnung der unterschiedlichen Kosten, die durch Auslandsroamingdienste für Inlandsgespräche innerhalb des besuchten Landes und für Auslandsgespräche in das Heimatland des Roamingkunden oder einen dritten Staat in der Gemeinschaft verursacht werden, zu streichen.

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 76 ERWÄGUNG 18

(18) Die Preisobergrenzen sollten **den verschiedenen** Kostenelementen, die bei der Abwicklung eines ausgehenden Auslandsroaminganrufs eine Rolle spielen (einschließlich Gemeinkosten, Signalisierung, Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung) sowie den unterschiedlichen Kosten Rechnung tragen, die durch Auslandsroamingdienste einerseits für Inlandsgespräche innerhalb des besuchten Landes und andererseits für Auslandsgespräche in das Heimatland des Roamingkunden oder in ein Drittland innerhalb der Gemeinschaft verursacht werden.

(18) Die Preisobergrenzen sollten **allen relevanten** Kostenelementen, die bei der Abwicklung eines ausgehenden Auslandsroaminganrufs eine Rolle spielen (einschließlich Gemeinkosten, Signalisierung, Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung) sowie den unterschiedlichen Kosten Rechnung tragen, die durch Auslandsroamingdienste einerseits für Inlandsgespräche innerhalb des besuchten Landes und andererseits für Auslandsgespräche in das Heimatland des Roamingkunden oder in ein Drittland innerhalb der Gemeinschaft verursacht werden. **Der Einfachheit halber sollte die Preisobergrenze auf Großkundenebene als ein einziges kombiniertes Höchstentgelt ausgedrückt werden.**

Or. en

Begründung

Es wird der veränderten Obergrenzenpreisstruktur Rechnung getragen.

Änderungsantrag von Nikolaos Vakalis

Änderungsantrag 77
ERWÄGUNG 18

(18) Die Preisobergrenzen sollten den verschiedenen Kostenelementen, die bei der Abwicklung eines ausgehenden Auslandsroaminganrufs eine Rolle spielen (einschließlich Gemeinkosten, Signalisierung, Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung) sowie den unterschiedlichen Kosten Rechnung tragen, die durch Auslandsroamingdienste einerseits für Inlandsgespräche innerhalb des besuchten Landes und andererseits für Auslandsgespräche in das Heimatland des Roamingkunden oder in ein Drittland innerhalb der Gemeinschaft verursacht werden.

(18) Die Preisobergrenzen sollten den verschiedenen Kostenelementen, die bei der Abwicklung eines ausgehenden Auslandsroaminganrufs eine Rolle spielen (einschließlich Gemeinkosten, Signalisierung, Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung) sowie den unterschiedlichen Kosten Rechnung tragen, die durch Auslandsroamingdienste einerseits für Inlandsgespräche innerhalb des besuchten Landes und andererseits für Auslandsgespräche in das Heimatland des Roamingkunden oder in ein Drittland innerhalb der Gemeinschaft verursacht werden. **Zusätzlich ist in Bezug auf die Obergrenze für das Großkundenentgelt in**

gebührendem Umfang auf die regionalen Ungleichgewichte und die Unterschiede zwischen den Betreibern zu achten, insbesondere auf solche Unterschiede, die durch besondere Umstände wie Topographie und große Zuströme von Touristen in kurzen Zeiträumen bedingt sind.

Or. en

Begründung

Zweifellos ergeben sich für bestimmte Betreiber überdurchschnittlich hohe Kosten auf der Großkundenebene durch besondere Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben. Das sollte bei Überlegungen über die Obergrenzen auf Großkundenebene berücksichtigt werden.

Änderungsantrag von Nikolaos Vakalis

Änderungsantrag 78
ERWÄGUNG 19

(19) Die Preisobergrenze für die Abwicklung eines Auslandsroaminganrufs auf Großkundenebene sollte auf dem durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelt pro Minute beruhen, das die Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht berechnen, denn diese Zustellungsentgelte unterliegen bereits der Regulierungsaufsicht entsprechend dem gemeinsamen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation von 2002 und werden daher nach dem Grundsatz der Kostenorientierung festgelegt. Angesichts der besonderen Merkmale des Marktes für die Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen und des grenzüberschreitenden Charakters der Auslandsroamingdienste bilden sie auch eine stabile Regulierungsgrundlage, die gemeinschaftsweit die Kostenstrukturen der Mobilfunknetze repräsentativ erfasst. Das durchschnittliche Mobilfunk-Zustellungsentgelt ist auch ein verlässlicher Vergleichsmaßstab für die hauptsächlichen

(19) Die Preisobergrenze für die Abwicklung eines Auslandsroaminganrufs auf Großkundenebene sollte auf dem durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelt pro Minute beruhen, das die Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht berechnen, denn diese Zustellungsentgelte unterliegen bereits der Regulierungsaufsicht entsprechend dem gemeinsamen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation von 2002 und werden daher nach dem Grundsatz der Kostenorientierung festgelegt. Angesichts der besonderen Merkmale des Marktes für die Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen und des grenzüberschreitenden Charakters der Auslandsroamingdienste bilden sie auch eine stabile Regulierungsgrundlage, die gemeinschaftsweit die Kostenstrukturen der Mobilfunknetze repräsentativ erfasst. Das durchschnittliche Mobilfunk-Zustellungsentgelt ist auch ein verlässlicher Vergleichsmaßstab für die hauptsächlichen

Kostenbestandteile auf Großkundenebene, weshalb eine Preisobergrenze auf Großkundenebene, die auf einem angemessenen Vielfachen dieses durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelt basiert, auch die Gewähr dafür bietet, dass die tatsächlichen Kosten der Erbringung regulierter Roamingdienste gedeckt werden können.

Kostenbestandteile auf Großkundenebene, weshalb eine Preisobergrenze auf Großkundenebene, die auf einem angemessenen Vielfachen dieses durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelt basiert, auch die Gewähr dafür bietet, dass die tatsächlichen Kosten der Erbringung regulierter Roamingdienste gedeckt werden können. **Das derzeitige durchschnittliche Mobilfunk-Zustellungsentgelt wird auf 0,1141 EUR geschätzt. Es wäre angemessen, für das Mobilfunk-Zustellungsentgelt auf dieser Ebene den Koeffizienten bei ausgehenden Anrufen innerhalb der Europäischen Union auf 3 (ergibt 0,34 EUR) und bei ausgehenden Anrufen im lokalen Netz auf 2 (ergibt 0,23 EUR) festzusetzen.**

Or. en

Begründung

Da es keine Gesamtkosten gibt, die einem Roaming-Anruf auf einem ausländischen Netz zuzuordnen sind, ist es legitim und den Verbrauchern gegenüber gerecht, wenn für ausgehende Anrufe „innerhalb der EU“ und ausgehende Anrufe im lokalen Netz getrennte Entgeltobergrenzen festgelegt werden. Zweifellos ergeben sich für bestimmte Betreiber überdurchschnittlich hohe Kosten auf der Großkundenebene durch besondere Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben. Das sollte bei Überlegungen über die Obergrenzen auf Großkundenebene berücksichtigt werden.

Änderungsantrag von Gunnar Hökmark

Änderungsantrag 79
ERWÄGUNG 20

(20) Die auf der Endkundenebene geltende Preisobergrenze sollte dem Roamingkunden die Gewissheit verschaffen, dass ihm für einen regulierten Roaminganruf kein überhöhter Preis berechnet wird, gleichzeitig dem Heimanbieter aber einen ausreichenden Spielraum lassen, damit er seinen Kunden **entfällt**

ein differenziertes Produktangebot unterbreiten kann.

Or. en

Änderungsantrag von Herbert Reul, Werner Langen, Daniel Caspary

Änderungsantrag 80
ERWÄGUNG 20

(20) Die auf der Endkundenebene geltende Preisobergrenze sollte dem Roamingkunden die Gewissheit verschaffen, dass ihm für einen regulierten Roaminganruf kein überhöhter Preis berechnet wird, gleichzeitig dem Heimanbieter aber einen ausreichenden Spielraum lassen, damit er seinen Kunden ein differenziertes Produktangebot unterbreiten kann.. **entfällt**

Or. de

Begründung

Um Marktverzerrung zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit der Mobilfunkanbieter zu erhalten, sollten die Auslandsroamingpreise nur auf der Ebene der Großkunden und nicht auf Endkundenebene geregelt werden.

Änderungsantrag von Alexander Alvaro, Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 81
ERWÄGUNG 20

(20) Die auf der Endkundenebene geltende Preisobergrenze sollte dem Roamingkunden die Gewissheit verschaffen, dass ihm für einen regulierten Roaminganruf kein überhöhter Preis berechnet wird, gleichzeitig dem Heimanbieter aber einen ausreichenden Spielraum lassen, damit er seinen Kunden ein differenziertes Produktangebot unterbreiten kann. **entfällt**

Änderungsantrag von Dominique Vlasto

Änderungsantrag 82
ERWÄGUNG 20

(20) Die auf der Endkundenebene **geltende Preisobergrenze sollte** dem Roamingkunden die Gewissheit verschaffen, dass ihm für einen regulierten Roaminganruf kein überhöhter Preis berechnet wird, gleichzeitig dem Heimanbieter aber einen ausreichenden Spielraum lassen, damit er seinen Kunden ein differenziertes Produktangebot unterbreiten kann.

(20) Die auf der Endkundenebene **geltenden durchschnittlichen und absoluten Preisobergrenzen müssen** dem Roamingkunden die Gewissheit verschaffen, dass ihm für einen regulierten Roaminganruf kein überhöhter Preis berechnet wird, gleichzeitig dem Heimanbieter aber einen ausreichenden Spielraum lassen, damit er seinen Kunden ein differenziertes Produktangebot unterbreiten kann.

Or. fr

Begründung

In dieser Erwägung ist ein Verweis auf die durchschnittlichen Preisobergrenzen (Obergrenze für die Großkundenebene und vorgesehenes Preisziel für die Endkundenebene) und zum anderen auf die absoluten Preisobergrenzen (Verbraucherschutztarif) enthalten.

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij

Änderungsantrag 83
ERWÄGUNG 20

(20) **Die auf der Endkundenebene geltende Preisobergrenze** sollte dem Roamingkunden die Gewissheit verschaffen, dass ihm für einen regulierten Roaminganruf kein überhöhter Preis berechnet wird, gleichzeitig dem Heimanbieter aber einen ausreichenden Spielraum lassen, damit er seinen Kunden ein differenziertes Produktangebot unterbreiten kann.

(20) **Das System zur Berechnung eines Roaming-Verbraucherschutztarifs** sollte dem Roamingkunden die Gewissheit verschaffen, dass ihm für einen **ausgehenden oder angenommenen** regulierten Roaminganruf **bzw. eine ausgehende oder angenommene Nachricht** kein überhöhter Preis berechnet wird, gleichzeitig dem Heimanbieter aber einen ausreichenden Spielraum lassen, damit er seinen Kunden ein differenziertes Produktangebot unterbreiten kann.

Or. en

Begründung

Der Verbraucherschutztarif muss so gestaltet werden, dass automatische Endkundenpreisobergrenzen wirken.

Änderungsantrag von Angelika Niebler, Jan Christian Ehler

Änderungsantrag 84 ERWÄGUNG 20

(20) Die auf der Endkundenebene geltende Preisobergrenze sollte dem Roamingkunden die Gewissheit verschaffen, dass ihm für einen **regulierten** Roaminganruf kein **überhöhter** Preis berechnet wird, gleichzeitig dem Heimanbieter aber einen ausreichenden Spielraum lassen, damit er seinen Kunden ein differenziertes Produktangebot unterbreiten kann.

(20) Die auf der Endkundenebene geltende Preisobergrenze **des Eurotarifs** sollte dem Roamingkunden die Gewissheit verschaffen, dass ihm für einen Roaminganruf kein **unangemessener** Preis berechnet wird, gleichzeitig dem Heimanbieter aber einen ausreichenden Spielraum lassen, damit er seinen Kunden ein differenziertes Produktangebot unterbreiten kann.

Or. de

Begründung

Es muss klar gestellt sein, dass bei der Nutzung des Eurotarifs eine bestimmte Preisobergrenze, die angemessen ist, nicht überschritten werden darf.

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 85 ERWÄGUNG 20

(20) Die auf der Endkundenebene geltende Preisobergrenze sollte dem Roamingkunden die Gewissheit verschaffen, dass ihm für **einen regulierten Roaminganruf kein überhöhter Preis** berechnet wird, gleichzeitig dem Heimanbieter aber einen ausreichenden Spielraum lassen, damit er seinen Kunden ein differenziertes Produktangebot unterbreiten kann.

(20) Die auf der Endkundenebene geltende Preisobergrenze sollte dem Roamingkunden die Gewissheit verschaffen, dass ihm für **ausgehende oder angenommene regulierte Roamingsprachanrufe nicht mehr als ein festgelegter Höchstbetrag** berechnet wird, **der enger an den Kosten der Dienstleistung orientiert ist**, gleichzeitig dem Heimanbieter aber einen ausreichenden Spielraum lassen, damit er seinen Kunden ein differenziertes Produktangebot unterbreiten kann.

Or. en

Änderungsantrag von Nikolaos Vakalis

Änderungsantrag 86
ERWÄGUNG 20 A (neu)

(20a) Die Heimanbieter sollten der Verpflichtung unterliegen, allen Kunden einen „Verbraucherschutztarif“ im Sinn von Artikel 4a anzubieten, der mit jedem Endkudentarif kombiniert werden kann. Sowohl bestehenden als auch neuen Kunden sollte automatisch – unter Beibehaltung der übrigen Elemente des jeweiligen Vertrags – dieser Verbraucherschutztarif garantiert werden, sie sollten sich jedoch gebührenfrei und ohne Bedingungen und Einschränkungen, die sich auf bestehende Elemente des Vertrags beziehen, für einen anderen Tarif entscheiden können. Dank dieser Abwahlmöglichkeit sollten mehr Vorteile für die Verbraucher möglich werden, und die Betreiber sollten einen Anreiz erhalten, wettbewerbsgerechtere Endkundenpreisregelungen anzubieten.

Or. en

Begründung

Der Verbraucherschutz ist der für die Verbraucher am leichtesten zu verstehende und transparenteste Endkudentarif. Deshalb muss er für die Verbraucher automatisch vom Nutzen sein, sofern sie nicht ausdrücklich eine alternative Tarifregelung wählen. Dieser Ansatz gibt den Betreibern einen Anreiz innovativere und wettbewerbsfähigere Tarifregelungen zu konzipieren.

Änderungsantrag von Nikolaos Vakalis

Änderungsantrag 87
ERWÄGUNG 21

(21) Den Betreibern, die ***entfällt***
Auslandsroamingdienste für Anrufe
erbringen, die während des Roamings im
Ausland getätigt werden und unter diese

Verordnung fallen, sollte eine Frist eingeräumt werden, innerhalb derer sie ihre Endkundenpreise freiwillig so anpassen können, dass die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Obergrenzen eingehalten werden. Eine Frist von sechs Monaten ist dafür angemessen, damit die Marktteilnehmer die notwendigen Anpassungen vornehmen können.

Or. en

Begründung

Eine sofortige Anwendung der Obergrenzen auf der Großkunden- und der Endkundenebene ist unbedingt notwendig, damit die Preise sinken. Darin liegt das Hauptziel der Verordnung. Im übrigen haben die Betreiber zwar im vergangenen Jahr wesentliche Preissenkungen auf der Großkundenebene angekündigt, aber die Endkundenentgelte sind hoch geblieben. Deshalb ist eine Frist für das Wirksamwerden unnötig.

Änderungsantrag von Herbert Reul, Werner Langen, Daniel Caspary

Änderungsantrag 88
ERWÄGUNG 21

(21) Den Betreibern, die Auslandsroamingdienste für Anrufe erbringen, die während des Roamings im Ausland getätigt werden und unter diese Verordnung fallen, sollte eine Frist eingeräumt werden, innerhalb derer sie ihre Endkundenpreise freiwillig so anpassen können, dass die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Obergrenzen eingehalten werden. Eine Frist von sechs Monaten ist dafür angemessen, damit die Marktteilnehmer die notwendigen Anpassungen vornehmen können.

entfällt

Or. de

Begründung

Um Marktverzerrung zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit der Mobilfunkanbieter zu

erhalten, sollten die Auslandsroamingpreise nur auf der Ebene der Großkunden und nicht auf Endkundenebene geregelt werden.

Änderungsantrag von Alexander Alvaro, Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 89
ERWÄGUNG 21

(21) **Den Betreibern**, die Auslandsroamingdienste für Anrufe erbringen, die während des Roamings im Ausland getätigt werden und unter diese Verordnung fallen, **sollte eine Frist eingeräumt werden, innerhalb derer sie ihre Endkundenpreise freiwillig so anpassen können, dass die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Obergrenzen eingehalten werden. Eine Frist von sechs Monaten ist dafür angemessen, damit die Marktteilnehmer die notwendigen Anpassungen vornehmen können.**

(21) **Die Betreiber**, die Auslandsroamingdienste für Anrufe erbringen, die während des Roamings im Ausland getätigt werden und unter diese Verordnung fallen, **sollten** ihre Endkundenpreise freiwillig anpassen, **damit den Verbrauchern die Auswirkungen** dieser Verordnung **deutlich werden.**

Or. en

Begründung

Eine sofortige Anwendung der Obergrenzen auf der Großkunden- und der Endkundenebene ist unbedingt notwendig, damit die Preise sinken. Darin liegt das Hauptziel der Verordnung. Im übrigen haben die Betreiber zwar im vergangenen Jahr wesentliche Preissenkungen auf der Großkundenebene angekündigt, aber die Endkundenentgelte sind hoch geblieben. Deshalb ist eine Frist für das Wirksamwerden unnötig.

Änderungsantrag von Angelika Niebler, Jan Christian Ehler

Änderungsantrag 90
ERWÄGUNG 21

(21) Den Betreibern, die Auslandsroamingdienste für Anrufe erbringen, die während des Roamings im Ausland getätigt werden und unter diese Verordnung fallen, sollte eine Frist eingeräumt werden, **innerhalb derer sie ihre Endkundenpreise freiwillig so anpassen können, dass die in dieser Verordnung**

(21) Den Betreibern, die Auslandsroamingdienste für Anrufe erbringen, die während des Roamings im Ausland getätigt werden und unter diese Verordnung fallen, sollte eine Frist **von drei Monaten** eingeräumt werden, **um einen Eurotarif einzuführen.**

vorgeschriebenen Obergrenzen eingehalten werden. Eine Frist von sechs Monaten ist dafür angemessen, damit die Marktteilnehmer die notwendigen Anpassungen vornehmen können.

Or. de

Begründung

Der Eurotarif sollte nach einer bestimmten Frist eingeführt werden

Änderungsantrag von Šarūnas Birutis

Änderungsantrag 91
ERWÄGUNG 21

(21) Den Betreibern, die Auslandsroamingdienste für Anrufe erbringen, die während des Roamings im Ausland getätigt werden und unter diese Verordnung fallen, sollte eine Frist eingeräumt werden, innerhalb *derer* sie ihre Endkundenpreise freiwillig so anpassen können, dass die in dieser Verordnung ***vorgeschriebenen Obergrenzen*** eingehalten ***werden***. Eine Frist von sechs Monaten ist dafür angemessen, damit die Marktteilnehmer die notwendigen Anpassungen vornehmen können.

(21) Den Betreibern, die Auslandsroamingdienste für Anrufe erbringen, die während des Roamings im Ausland getätigt werden und unter diese Verordnung fallen, sollte eine Frist eingeräumt werden, innerhalb *deren* sie ihre Endkundenpreise freiwillig so anpassen können, dass ***der*** in dieser Verordnung ***vorgesehene Verbraucherschutztarif*** eingehalten ***wird***. Eine Frist von sechs Monaten ist dafür angemessen, damit die Marktteilnehmer die notwendigen Anpassungen vornehmen können.

Or. en

Begründung

Am zuverlässigsten lässt sich ein hohes Verbraucherschutzniveau dadurch sicherstellen, dass auf Gemeinschaftsebene ein Verbraucherschutztarif festgelegt wird.

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij

Änderungsantrag 92
ERWÄGUNG 21

(21) Den Betreibern, die Auslandsroamingdienste ***für Anrufe***

(21) Den Betreibern, die Auslandsroamingdienste erbringen, sollte

erbringen, **die während des Roamings im Ausland getätigt werden und unter diese Verordnung fallen**, sollte eine Frist eingeräumt werden, innerhalb *derer* sie ihre Endkundenpreise freiwillig so anpassen können, dass die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Obergrenzen eingehalten werden. Eine Frist von sechs Monaten ist dafür angemessen, damit die Marktteilnehmer die notwendigen Anpassungen vornehmen können.

eine Frist eingeräumt werden, innerhalb *deren* sie ihre Endkundenpreise freiwillig so anpassen können, dass die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Obergrenzen eingehalten werden können. Eine Frist von sechs Monaten ist dafür angemessen, damit die Marktteilnehmer die notwendigen Anpassungen vornehmen können.

Or. en

Begründung

Roaming-Dienstleistungen müssen alle Dienstleistungen umfassen: Sprachtelefonverkehr, Nachrichten, ausgehende Anrufe im Ausland oder im Gastland, eingehende Anrufe.

Änderungsantrag von Herbert Reul, Werner Langen, Daniel Caspary

Änderungsantrag 93
ERWÄGUNG 22

(22) Ähnlich sollten Obergrenzen für die Preise gelten, die den Roamingkunden für die Annahme von Sprachtelefonanrufen auf Auslandsreisen innerhalb der Gemeinschaft berechnet werden, damit diese Preise stärker an den Kosten der Erbringung dieses Dienstes ausgerichtet werden, und um den Kunden Gewissheit darüber zu verschaffen, welche Entgelte bei der Annahme von Telefonanrufen im Ausland anfallen werden.

entfällt

Or. de

Begründung

Diese Änderung steht in Verbindung zum Änderungsantrag zu Art. 4. Ankommende Anrufe sollen in der EU grundsätzlich kostenlos sein.

Änderungsantrag von Herbert Reul, Werner Langen, Daniel Caspary

Änderungsantrag 94
ERWÄGUNG 23

(23) Diese Verordnung sollte innovative Angebote an die Verbraucher, **die vorteilhafter sind, als die in dieser Verordnung vorgesehenen Preisobergrenzen pro Minute** nicht beeinträchtigen.

(23) Diese Verordnung sollte innovative Angebote an die Verbraucher nicht beeinträchtigen.

Or. de

Begründung

Indem die Auslandsroamingpreise auf der Endkundenebene nicht geregelt werden, werden innovative preisgünstige Angebote an die Verbraucher nicht beeinträchtigt.

Änderungsantrag von Alexander Alvaro, Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 95
ERWÄGUNG 23

(23) Diese Verordnung sollte innovative Angebote an die Verbraucher, die vorteilhafter sind, als die in dieser Verordnung vorgesehenen **Preisobergrenzen pro Minute** nicht beeinträchtigen.

(23) Diese Verordnung sollte innovative Angebote an die Verbraucher, die vorteilhafter sind als die in dieser Verordnung vorgesehenen **Maßnahmen**, nicht beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 96
ERWÄGUNG 23 A (neu)

(23a) Die Steuerung des Mobiltelefonverkehrs trägt zwar dazu bei, dass die Nutzer durchweg die jeweils verfügbaren günstigsten Roamingentgelte zahlen, kann aber auch die Auswahl für die Kunden einschränken. Die Nutzer sollten jederzeit die Möglichkeit haben, ein bevorzugtes besuchtes Netz manuell zu

wählen.

Or. en

Änderungsantrag von Pilar del Castillo Vera

Änderungsantrag 97
ERWÄGUNG 23 A (neu)

(23a) Wettbewerbsfähigkeit und Innovation sind für den Sektor Telekommunikation sehr wichtig, deshalb sollte technologische Neutralität den Vorrang vor präskriptiven Maßnahmen bezüglich der Auswahl der technologischen Methoden haben, die die Betreiber zur Umsetzung dieser Verordnung einsetzen.

Or. en

Begründung

Soweit die Betreiber innovative Ideen haben, durch die eine bessere Umsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen möglich wird, sollten diese Ideen bevorzugt werden, damit Wettbewerbsfähigkeit und Innovation auf diesem Sektor nicht lahm gelegt werden.

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij

Änderungsantrag 98
ERWÄGUNG 24

(24) Die Preisvorschriften dieser Verordnung sollen unabhängig davon gelten, ob ein Roamingkunde bei seinem Heimanbieter eine vorausbezahlte Karte erworben oder einen Vertrag mit nachträglicher Abrechnung geschlossen hat, damit alle Mobiltelefonnutzer in den Genuss dieser Bestimmungen kommen.

(24) Die Preisvorschriften ***und die Tarife*** dieser Verordnung sollen unabhängig davon gelten, ob ein Roamingkunde bei seinem Heimanbieter eine vorausbezahlte Karte erworben oder einen Vertrag mit nachträglicher Abrechnung geschlossen hat, damit alle Mobiltelefonnutzer in den Genuss dieser Bestimmungen kommen.

Verbraucher, die bereits Mobiltelefonverträge haben, sollten sich mit angepassten Vertragsbedingungen für den Roaming-Verbraucherschutztarif entscheiden können. Die Betreiber sollten alle Kunden aktiv über die Bedingungen

des Verbraucherschutztarifs informieren.

Or. en

Begründung

Die Kunden haben unter Umständen langfristige Verträge, die sie in neue Verträge umwandeln möchten. In jedem Fall müssen alle vertraglichen Regelungen über Mobilfunkdienstleistungen die Möglichkeit vorsehen, zum künftigen Verbraucherschutztarif überzugehen. Roaming-Dienstleistungen müssen alle Dienstleistungen umfassen: Sprachtelefonverkehr, Nachrichten, ausgehende Anrufe im Ausland oder im Gastland, eingehende Anrufe.

Änderungsantrag von Nikolaos Vakalis

Änderungsantrag 99
ERWÄGUNG 25

(25) Das durchschnittliche Mobilfunk-Zustellungsentgelt sollte für die Zwecke dieser Verordnung auf der Grundlage der von den nationalen Regulierungsbehörden übermittelten Informationen regelmäßig von der Kommission veröffentlicht werden. Den Betreibern, die den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, sollte eine hinreichende Frist eingeräumt werden, innerhalb *derer* sie dafür sorgen, dass ihre Preise im Rahmen der durch die jeweilige Veröffentlichung geänderten Preisobergrenzen bleiben.

(25) Das durchschnittliche Mobilfunk-Zustellungsentgelt sollte für die Zwecke dieser Verordnung auf der Grundlage der von den nationalen Regulierungsbehörden übermittelten Informationen regelmäßig von der Kommission veröffentlicht werden. **Das derzeitige durchschnittliche Mobilfunk-Zustellungsentgelt wird auf 0,1141 EUR geschätzt.** Den Betreibern, die den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, sollte eine hinreichende Frist eingeräumt werden, innerhalb *deren* sie dafür sorgen, dass ihre Preise im Rahmen der durch die jeweilige Veröffentlichung geänderten Preisobergrenzen bleiben.

Or. en

Begründung

Hier muss auf das durchschnittliche Mobilfunk-Zustellungsentgelt verwiesen werden, damit die Zahlen in den Artikeln 3 und 4a (neu) besser nachzuvollziehen sind.

Änderungsantrag von Daniel Caspary

Änderungsantrag 100
ERWÄGUNG 26

(26) Um die Transparenz der Endkundenpreise für Roaminganrufe, die innerhalb der Gemeinschaft getätigt **oder angenommen** werden, zu erhöhen und um den Roamingkunden die Entscheidung über die Nutzung ihres Mobiltelefons im Ausland zu erleichtern, sollten die Mobilfunkbetreiber es ihren Kunden auf Anfrage kostenlos ermöglichen, sich auf einfache Weise über die Roamingentgelte zu informieren, die in dem jeweiligen besuchten Mitgliedstaat für sie gelten. Die Transparenz gebietet ferner, dass die Anbieter ihre Kunden bereits bei Vertragsabschluss über die Roamingentgelte informieren, sie regelmäßig darüber auf dem Laufenden halten und ihnen wesentliche Änderungen mitteilen.

(26) Um die Transparenz der Endkundenpreise für Roaminganrufe, die innerhalb der Gemeinschaft getätigt werden, zu erhöhen und um den Roamingkunden die Entscheidung über die Nutzung ihres Mobiltelefons im Ausland zu erleichtern, sollten die Mobilfunkbetreiber es ihren Kunden auf Anfrage kostenlos ermöglichen, sich auf einfache Weise über die Roamingentgelte zu informieren, die in dem jeweiligen besuchten Mitgliedstaat für sie gelten. Die Transparenz gebietet ferner, dass die Anbieter ihre Kunden bereits bei Vertragsabschluss über die Roamingentgelte informieren, sie regelmäßig darüber auf dem Laufenden halten und ihnen wesentliche Änderungen mitteilen.

Or. de

Begründung

Diese Änderung steht in Verbindung zum Änderungsantrag zu Art. 4. Ankommende Anrufe sollen in der EU grundsätzlich kostenlos sein.

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij

Änderungsantrag 101

ERWÄGUNG 26

(26) Um die Transparenz der Endkundenpreise für Roaminganrufe, die innerhalb der Gemeinschaft **getätigt** oder angenommen werden, zu erhöhen und um den Roamingkunden die Entscheidung über die Nutzung ihres Mobiltelefons im Ausland zu erleichtern, sollten die Mobilfunkbetreiber es ihren Kunden auf Anfrage kostenlos ermöglichen, sich auf einfache Weise über die Roamingentgelte zu informieren, die in dem jeweiligen besuchten Mitgliedstaat für sie gelten. Die Transparenz gebietet ferner, dass die Anbieter ihre Kunden bereits bei Vertragsabschluss über die Roamingentgelte

(26) Um die Transparenz der Endkundenpreise für Roaminganrufe **und Nachrichten**, die innerhalb der Gemeinschaft **ausgehen** oder angenommen werden, zu erhöhen und um den Roamingkunden die Entscheidung über die Nutzung ihres Mobiltelefons im Ausland zu erleichtern, sollten die Mobilfunkbetreiber es ihren Kunden auf Anfrage kostenlos ermöglichen, sich auf einfache Weise über Roamingentgelte zu informieren, die in dem jeweiligen besuchten Mitgliedstaat für sie gelten. Die Transparenz gebietet ferner, dass die Anbieter ihre Kunden bereits bei Vertragsabschluss über die Roamingentgelte

informieren, sie regelmäßig darüber auf dem Laufenden halten und ihnen wesentliche Änderungen mitteilen.

informieren, sie regelmäßig darüber auf dem Laufenden halten und ihnen wesentliche Änderungen mitteilen.

Or. en

Begründung

Roaming-Dienstleistungen müssen alle Dienstleistungen umfassen: Sprachtelefonverkehr, Nachrichten, ausgehende Anrufe im Ausland oder im Gastland, eingehende Anrufe.

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 102
ERWÄGUNG 26

(26) Um die Transparenz der Endkundenpreise für Roaminganrufe, die innerhalb der Gemeinschaft getätigt oder angenommen werden, zu erhöhen und um den Roamingkunden die Entscheidung über die Nutzung ihres Mobiltelefons im Ausland zu erleichtern, sollten die Mobilfunkbetreiber *es* ihren Kunden *auf Anfrage* kostenlos *ermöglichen, sich* auf einfache Weise über die Roamingentgelte *zu informieren*, die in dem jeweiligen besuchten Mitgliedstaat für sie gelten. Die Transparenz gebietet ferner, dass die Anbieter ihre Kunden bereits bei Vertragsabschluss über die Roamingentgelte informieren, sie regelmäßig darüber auf dem Laufenden halten und ihnen wesentliche Änderungen mitteilen.

(26) Um die Transparenz der Endkundenpreise für Roaminganrufe, die innerhalb der Gemeinschaft getätigt oder angenommen werden, zu erhöhen und um den Roamingkunden die Entscheidung über die Nutzung ihres Mobiltelefons im Ausland zu erleichtern, sollten die Mobilfunkbetreiber ihren Kunden auf einfache Weise kostenlos *Informationen* über Roamingentgelte *verschaffen*, die in dem jeweiligen besuchten Mitgliedstaat für sie gelten. *Diese Informationen umfassen die Preise für ausgehende oder angenommene Sprachanrufe sowie ausgehende oder angenommene Daten in jedem verfügbaren besuchten Netz in dem jeweiligen Mitgliedstaat. Die Unterschiede zwischen den Gebühren in der Haupt- und Nebenzeit sowie alle anderen zeitlichen Variationen sollten hervorgehoben werden. Roamingkunden sollten Anspruch darauf haben, innerhalb einer Stunde nach Einreise in einen anderen Mitgliedstaat eine SMS vom Heimanbieter mit einem Preisüberblick zu erhalten. Genaue und vollständige Informationen darüber sollten automatisch zur Verfügung gestellt werden.* Die Transparenz gebietet ferner, dass die Anbieter ihre Kunden bereits bei Vertragsabschluss über die Roamingentgelte

informieren und sie regelmäßig darüber auf dem Laufenden halten und ihnen wesentliche Änderungen mitteilen.

Insbesondere sollten die Heimanbieter die Kunden regelmäßig vollständige Informationen über die Bedingungen im Zusammenhang mit dem Eurotarif bereitstellen, und zwar im selben Umfang, in dem die Kunden über andere bestehende Roamingtarife unterrichtet werden.

Or. en

Begründung

Es müssen Maßnahmen für mehr Transparenz ergriffen werden.

Änderungsantrag von Pilar del Castillo Vera

Änderungsantrag 103
ERWÄGUNG 26

(26) Um die Transparenz der Endkundenpreise für Roaminganrufe, die innerhalb der Gemeinschaft getätigt oder angenommen werden, zu erhöhen und um den Roamingkunden die Entscheidung über die Nutzung ihres Mobiltelefons im Ausland zu erleichtern, sollten die Mobilfunkbetreiber es ihren Kunden ***auf Anfrage kostenlos*** ermöglichen, sich auf einfache Weise über die Roamingentgelte zu informieren, die in dem jeweiligen besuchten Mitgliedstaat für sie gelten. Die Transparenz gebietet ferner, dass die Anbieter ihre Kunden bereits bei Vertragsabschluss über die Roamingentgelte informieren, sie regelmäßig darüber auf dem Laufenden halten und ihnen wesentliche Änderungen mitteilen.

(26) Um die Transparenz der Endkundenpreise für Roaminganrufe, die innerhalb der Gemeinschaft getätigt oder angenommen werden, zu erhöhen und um den Roamingkunden die Entscheidung über die Nutzung ihres Mobiltelefons im Ausland zu erleichtern, sollten die Mobilfunkbetreiber es ihren Kunden ermöglichen, sich auf einfache Weise über Roamingentgelte zu informieren, die in dem jeweiligen besuchten Mitgliedstaat für sie gelten. ***Innerhalb einer Stunde nach Einreise in einen besuchten Mitgliedstaat sollten die Kunden, soweit möglich, eine Nachricht erhalten, die darüber informiert, wie sie auf Anfrage kostenlos und unverzüglich Angaben über Roamingentgelte bekommen. Diese Informationen sollten die Entgelte für ausgehende und eingehende Anrufe und das Versenden und Empfangen von Daten in der Hauptzeit und der Nebenzzeit in jedem verfügbaren Gastnetz in dem jeweiligen Mitgliedstaat umfassen.*** Die

Transparenz gebietet ferner, dass die Anbieter ihre Kunden bereits bei Vertragsabschluss über die Roamingentgelte informieren, sie regelmäßig darüber auf dem Laufenden halten und ihnen wesentliche Änderungen mitteilen. **Außerdem sollten die Heimanbieter den Kunden vollständige Informationen über die Bedingungen für den Eurotarif zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und auf Anfrage zu späteren Zeitpunkten anbieten.**

Or. en

Begründung

Transparenz ist erforderlich, damit die Verbraucher fundierte Entscheidungen treffen können. Bei der Ankunft in einem neuen Mitgliedstaat sollten die Verbraucher davon unterrichtet werden, dass Informationen über Roamingentgelte zur Verfügung stehen; allerdings ist der Ansatz, dass die Kunden die Informationen anfordern, besser als die automatische Übermittlung der Information, damit sie nicht durch zu viele überflüssige Informationen verärgert werden.

Änderungsantrag von Nikolaos Vakalis

Änderungsantrag 104 ERWÄGUNG 26

(26) Um die Transparenz der Endkundenpreise für Roaminganrufe, die innerhalb der Gemeinschaft getätigt oder angenommen werden, zu erhöhen und um den Roamingkunden die Entscheidung über die Nutzung ihres Mobiltelefons im Ausland zu erleichtern, sollten die **Mobilfunkbetreiber es ihren Kunden auf Anfrage kostenlos ermöglichen, sich auf einfache Weise über die Roamingentgelte zu informieren**, die in dem jeweiligen besuchten **Mitgliedstaat** für sie gelten. Die Transparenz gebietet ferner, dass die Anbieter ihre Kunden bereits bei Vertragsabschluss über die Roamingentgelte informieren, sie regelmäßig darüber auf dem Laufenden halten und ihnen wesentliche Änderungen mitteilen.

(26) Um die Transparenz der Endkundenpreise für Roaminganrufe, die innerhalb der Gemeinschaft getätigt oder angenommen werden, zu erhöhen und um den Roamingkunden die Entscheidung über die Nutzung ihres Mobiltelefons im Ausland zu erleichtern, sollten die **Heimanbieter von Mobilfunkdiensten ihren Kunden, die in einem anderen Mitgliedstaat Roaming-Dienste nutzen, kostenlos genaue und umfassende Informationen über Roamingentgelte verschaffen**, die in **allen Netzen des besuchten Mitgliedstaats** für sie gelten. Die Transparenz gebietet ferner, dass die Anbieter ihre Kunden bereits bei Vertragsabschluss über die Roamingentgelte informieren, sie regelmäßig darüber auf dem Laufenden halten und ihnen wesentliche

Änderungen mitteilen, **besonders was den Verbraucherschutztarif betrifft.**

Or. en

Begründung

Absolute Transparenz über Endkundenentgelte ist sehr vonnöten. Die Verbraucher müssen die Möglichkeit haben, unter den Betreibern des besuchten Staates denjenigen Roaming-Dienstleister zu wählen, der dem Heimanbieter die günstigsten Endkundenentgelte bietet.

Änderungsantrag von Renato Brunetta, Pia Elda Locatelli

Änderungsantrag 105
ERWÄGUNG 26 A (neu)

(26a) Damit Personen, die aus touristischen und nicht geschäftlichen Gründen reisen, über die Grenzen hinweg mobil bleiben, sind die Heimanbieter verpflichtet, die Kunden auf Anfrage über das günstigste Entgelt in Bezug auf den besuchten Mitgliedstaat zu informieren und/oder in jedem Fall einen speziell für Tourismuszwecke konzipierten Roamingtarif vorzusehen.

Or. it

Änderungsantrag von Nikolaos Vakalis

Änderungsantrag 106
ERWÄGUNG 27

(27) Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß dem gemeinsamen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation von 2002 betrauten nationalen Regulierungsbehörden sollten die notwendigen Befugnisse erhalten, um die Einhaltung dieser Verordnung in ihrem Gebiet zu überwachen und durchzusetzen. Außerdem sollten sie die Entwicklung der Preise beobachten, die den Mobilfunkkunden beim Roaming in der

(27) Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß dem gemeinsamen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation von 2002 betrauten nationalen Regulierungsbehörden sollten die notwendigen Befugnisse erhalten, um die Einhaltung dieser Verordnung in ihrem Gebiet zu überwachen und durchzusetzen. Außerdem sollten sie die Entwicklung der Preise beobachten, die den Mobilfunkkunden beim Roaming in der

Gemeinschaft für Sprachtelefon- und Datendienste berechnet werden, insbesondere auch hinsichtlich der besonderen Kosten der Roaminganrufe aus Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft und der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass diese Kosten auf dem Großkundenmarkt hinreichend gedeckt werden können. Sie sollten dafür sorgen, dass den Mobilfunknutzern aktuelle Informationen über die Anwendung dieser Verordnung zur Verfügung gestellt werden.

Gemeinschaft für Sprachtelefon- und Datendienste berechnet werden, insbesondere auch hinsichtlich der besonderen Kosten der Roaminganrufe aus Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft und der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass diese Kosten auf dem Großkundenmarkt hinreichend gedeckt werden können. Sie sollten dafür sorgen, dass den Mobilfunknutzern aktuelle Informationen über die Anwendung dieser Verordnung zur Verfügung gestellt werden. ***Darüber hinaus sollten sie ausführliche Studien der nationalen Roaming-Märkte durchführen und insbesondere Daten über das Volumen der Roaming-Minuten ausgehender und angenommener Anrufe und die entsprechenden Einnahmen der Betreiber erfassen. Die Ergebnisse der Studien sollten mindestens sechs Monate vor dem in Artikel 12 für die Überarbeitung dieser Verordnung vorgesehenen Zeitpunkt vorliegen, damit die Kommission sie bei der Überarbeitung berücksichtigen kann.***

Or. en

Begründung

Auf einzelstaatlicher Ebene müssen wichtige Initiativen ergriffen werden, um die Informationen über Entgelte, Volumen und Einnahmen im Zusammenhang mit Roaming zu konsolidieren, so dass ein deutliches Bild des europäischen Roamingmarkts entsteht. Es ist zu bedauern, dass solche Studien nicht vor der Verabschiedung dieser Verordnung zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 107 ERWÄGUNG 27

(27) Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß dem gemeinsamen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation von 2002 betrauten nationalen Regulierungsbehörden sollten die notwendigen Befugnisse erhalten, um die

(27) Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß dem gemeinsamen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation von 2002 betrauten nationalen Regulierungsbehörden sollten die notwendigen Befugnisse erhalten, um die

Einhaltung dieser Verordnung in ihrem Gebiet zu überwachen und durchzusetzen. Außerdem sollten sie die Entwicklung der Preise beobachten, die den Mobilfunkkunden beim Roaming in der Gemeinschaft für Sprachtelefon- und Datendienste berechnet werden, insbesondere auch hinsichtlich der besonderen Kosten der Roaminganrufe aus Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft und der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass diese Kosten auf dem Großkundenmarkt hinreichend gedeckt werden können. Sie sollten dafür sorgen, dass den Mobilfunknutzern aktuelle Informationen über die Anwendung dieser Verordnung zur Verfügung gestellt werden.

Einhaltung dieser Verordnung in ihrem Gebiet zu überwachen und durchzusetzen. Außerdem sollten sie die Entwicklung der Preise beobachten, die den Mobilfunkkunden beim Roaming in der Gemeinschaft für Sprachtelefon- und Datendienste berechnet werden, insbesondere auch hinsichtlich der besonderen Kosten der Roaminganrufe aus Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft und der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass diese Kosten auf dem Großkundenmarkt hinreichend gedeckt werden können. Sie sollten dafür sorgen, dass den Mobilfunknutzern aktuelle Informationen über die Anwendung dieser Verordnung zur Verfügung gestellt werden. ***Sie sollten alle sechs Monate die Ergebnisse dieser Beobachtungstätigkeit veröffentlichen. Diese Informationen sollten für Firmenkunden, nachträglich abrechnende Kunden und Kunden, die im Voraus bezahlt haben, getrennt bereitgestellt werden.***

Or. en

Begründung

Die Kontrolle durch die nationalen Regulierungsbehörden muss verstärkt und transparenter gemacht werden.

Änderungsantrag von Pilar del Castillo Vera

Änderungsantrag 108
ERWÄGUNG 27

(27) Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß dem gemeinsamen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation von 2002 betrauten nationalen Regulierungsbehörden sollten die notwendigen Befugnisse erhalten, um die Einhaltung dieser Verordnung in ihrem Gebiet zu überwachen und durchzusetzen. Außerdem sollten sie die Entwicklung der

(27) Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß dem gemeinsamen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation von 2002 betrauten nationalen Regulierungsbehörden sollten die notwendigen Befugnisse erhalten, um die Einhaltung dieser Verordnung in ihrem Gebiet zu überwachen und durchzusetzen. Außerdem sollten sie die Entwicklung der

Preise beobachten, die den Mobilfunkkunden beim Roaming in der Gemeinschaft für Sprachtelefon- und Datendienste berechnet werden, insbesondere auch hinsichtlich der besonderen Kosten der Roaminganrufe aus Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft und der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass diese Kosten auf dem Großkundenmarkt hinreichend gedeckt werden können. Sie sollten dafür sorgen, dass den Mobilfunknutzern aktuelle Informationen über die Anwendung dieser Verordnung zur Verfügung gestellt werden.

Preise beobachten, die den Mobilfunkkunden beim Roaming in der Gemeinschaft für Sprachtelefon- und Datendienste berechnet werden, insbesondere auch hinsichtlich der besonderen Kosten der ausgehenden und eingehenden Roaminganrufe aus Gebieten **bzw. in Gebiete** in äußerster Randlage der Gemeinschaft und der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass diese Kosten auf dem Großkundenmarkt hinreichend gedeckt werden können. **Die nationalen Regulierungsbehörden sollten in der Lage sein, der Kommission auf Anfrage die Ergebnisse dieser Beobachtungstätigkeit zu übermitteln.** Sie sollten dafür sorgen, dass den Mobilfunknutzern aktuelle Informationen über die Anwendung dieser Verordnung zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Begründung

Die Kommission muss von den nationalen Regulierungsbehörden nötigenfalls Informationen anfordern können.

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij

Änderungsantrag 109
ERWÄGUNG 27 A (neu)

(27a) Damit ein gerechter Wettbewerb in der Europäischen Union sichergestellt ist, sollten die nationalen Regulierungsbehörden Sorge für die Erfüllung einer Weiterleitungspflicht auf den besuchten Netzen tragen.

Or. en

Begründung

Kleinere Betreiber müssen Gewissheit haben, dass sie jederzeit Zugang zu besuchten Netzen haben.

Änderungsantrag von Dominique Vlasto

Änderungsantrag 110
ERWÄGUNG 27 A (neu)

(27a) Für das intranationale Roaming in den Regionen in äußerster Randlage, bei dem die Mobilfunklizenzen sich von den für den Rest des betreffenden Hoheitsgebiets ausgestellten Lizenzen unterscheiden, müssen Tarifiermäßigungen gelten, die denjenigen auf dem Auslandsroamingmarkt entsprechen. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung darf es nicht zu einer preislich weniger günstigen Behandlung der Kunden, die intranationale Roamingdienste nutzen, im Vergleich zu den Nutzern von Auslandsroamingdiensten kommen. Die zuständigen nationalen Behörden können zu diesem Zweck ergänzende rechtliche Maßnahmen treffen.

Or. fr

Begründung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung darf es nicht zu einer preislich weniger günstigen Behandlung der Kunden, die intranationale Roamingdienste nutzen, im Vergleich zu den Nutzern von Auslandsroamingdiensten kommen.

Änderungsantrag von András Gyürk

Änderungsantrag 111
ERWÄGUNG 27 A (neu)

(27a) Da neben der Tonübertragung neue Mobilkommunikationsdienste immer mehr Bedeutung erlangen, erscheint es angemessen, dass diese Verordnung auch auf diesem Gebiet die Überwachung der Marktprozesse ermöglicht. Deshalb sollte die Kommission zur Wahrung der Belange der Verbraucher und zugleich mit Blick auf die Vermeidung unnötiger Eingriffe in die

Marktmechanismen den internationalen Markt für mobile Datenkommunikation anhand der Bestimmungen über Roamingentgelte im Sprachtelefondienst beobachten und sollte, soweit sich das aufgrund der von den nationalen Regulierungsbehörden vorgelegten Daten als notwendig erweist, bereit sein, unangemessen hohe Entgelte einzudämmen.

Or. hu

Begründung

Dank der raschen technologischen Entwicklung wird die Rolle des internationalen Marktes für Datendienste immer wichtiger. Die Tonübertragung per Internet (VoIP) revolutioniert den Festnetztelefonverkehr und macht billigere Tonübertragung möglich. Die Ausbreitung und die Präsenz von Netzen der dritten Generation und anderen einschlägigen Technologien wirken sich erheblich auf den Markt für Mobilkommunikationsdienste aus. Im Interesse der Verbraucher und der Aufrechterhaltung des Wettbewerbs ist es angebracht, die Vorgänge auf dem Markt zu beobachten und, wenn der Markt nicht zufrieden stellend funktioniert, eine angemessene Intervention in Aussicht zu nehmen.

Änderungsantrag von Miloslav Ransdorf

Änderungsantrag 112
ERWÄGUNG 27 A (neu)

(27a) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten außerdem die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Preise auf dem öffentlichen Markt für den terrestrischen Mobiltelefonverkehr beobachten.

Or. en

Begründung

Kleinere Betreiber müssen Gewissheit haben, dass sie jederzeit Zugang zu besuchten Netzen haben.

Änderungsantrag von Angelika Niebler, Jan Christian Ehler

Änderungsantrag 113
ERWÄGUNG 29

(29) Die zur Durchführung dieser *entfällt*
Verordnung erforderlichen Maßnahmen
sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG
des Rates vom 28. Juni 1999 zur
Festlegung der Modalitäten für die
Ausübung der der Kommission
übertragenen Durchführungsbefugnisse
beschlossen werden.

Or. de

Begründung

Die vorgeschlagene Festlegung von festen Obergrenzen für Großkundenentgelte macht diese Bestimmung hinfällig..

Änderungsantrag von Paul Rübiger

Änderungsantrag 114
ERWÄGUNG 29

(29) Die zur Durchführung dieser
Verordnung erforderlichen Maßnahmen
sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG
des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung
der Modalitäten für die Ausübung der der
Kommission übertragenen
Durchführungsbefugnisse beschlossen
werden.

(29) Die zur Durchführung dieser
Verordnung erforderlichen Maßnahmen
sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG
des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung
der Modalitäten für die Ausübung der der
Kommission übertragenen
Durchführungsbefugnisse beschlossen
werden. ***Insbesondere sollte die
Kommission die Befugnis haben, die
Anhänge dieser Verordnung zwecks
Anpassung an technische Entwicklungen
oder Marktentwicklungen zu ändern. Diese
Maßnahmen haben eine allgemeine
Tragweite und dienen der Änderung nicht
wesentlicher Teile dieser Verordnung,
sodass sie nach dem Regelungsverfahren
mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des
Beschlusses 1999/468 EG des Rates
erlassen werden sollten.***

Änderungsantrag von Werner Langen

Änderungsantrag 115
ERWÄGUNG 30

(30) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahmen, nämlich die Schaffung eines gemeinsamen Mechanismus, der sicherstellt, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze, die auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft das Auslandsroaming für Sprachtelefondienste in Anspruch nehmen, für ausgehende und angenommene Sprachanrufe keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden, um sowohl einen hohen Verbraucherschutz als auch einen wirksamen Wettbewerb zwischen den Mobilfunkbetreibern zu gewährleisten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht rechtzeitig, in sicherer und harmonisierter Weise erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden.

Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(30) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahmen, nämlich die Schaffung eines gemeinsamen Mechanismus, der sicherstellt, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze, die auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft das Auslandsroaming für Sprachtelefondienste in Anspruch nehmen, für ausgehende und angenommene Sprachanrufe keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden, um sowohl einen hohen Verbraucherschutz als auch einen wirksamen Wettbewerb zwischen den Mobilfunkbetreibern zu gewährleisten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht rechtzeitig, in sicherer und harmonisierter Weise erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden.

Or. de

Begründung

Dies ist eine Selbstverständlichkeit und sollte im Sinne einer besseren Rechtsetzung gestrichen werden..

Änderungsantrag von Angelika Niebler, Jan Christian Ehler

Änderungsantrag 116
ERWÄGUNG 31

(31) Diese Verordnung sollte spätestens **zwei Jahre** nach ihrem Inkrafttreten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie dann noch notwendig ist und den Marktbedingungen im Bereich der elektronischen Kommunikation noch entspricht.

(31) Diese Verordnung sollte spätestens **achtzehn Monate** nach ihrem Inkrafttreten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie dann noch notwendig ist und den Marktbedingungen im Bereich der elektronischen Kommunikation noch entspricht. **Die Verordnung sollte in jedem Fall nach drei Jahren wieder außer Kraft treten.**

Or. de

Begründung

Eine Überprüfung der Verordnung sollte bereits nach achtzehn Monaten erfolgen. Es sollte ferner nicht übersehen werden, dass das Instrument einer Preisregulierung einen erheblichen Eingriff in die Marktentwicklung darstellt. Daher sollte die Verordnung zeitlich begrenzt werden.

Änderungsantrag von Alexander Alvaro, Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 117
ERWÄGUNG 31

(31) Diese Verordnung sollte spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft werden, um **sicherzustellen, dass** sie dann noch notwendig ist und den Marktbedingungen im Bereich der elektronischen Kommunikation noch entspricht –

(31) Diese Verordnung sollte spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft werden, um **festzustellen, ob** sie dann noch notwendig ist und den Marktbedingungen im Bereich der elektronischen Kommunikation noch entspricht **und ob die Märkte eine fortgesetzte Regulierung, die Aufhebung der verbleibenden Verpflichtungen oder deren Ersetzung durch andere Bestimmungen erfordern. Nach Abschluss dieser Überprüfung, jedenfalls aber spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, sollte diese Verordnung aufgehoben werden.**

Or. en

Begründung

Änderungsantrag von Dominique Vlasto

Änderungsantrag 118
ERWÄGUNG 31

(31) Diese Verordnung sollte spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie dann noch notwendig ist und den Marktbedingungen im Bereich der elektronischen Kommunikation noch entspricht –

(31) Diese Verordnung sollte spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie dann noch notwendig ist und den Marktbedingungen im Bereich der elektronischen Kommunikation noch entspricht; ***andernfalls muss sie aufgehoben werden*** –

Or. fr

Begründung

Entsprechend guter Rechtsetzungspraxis haben diejenigen, die Eingriffe auf einem Markt vornehmen wollen, den Nachweis zu erbringen, dass dieser Eingriff notwendig und angemessen ist.

Änderungsantrag von Umberto Guidoni

Änderungsantrag 119
ERWÄGUNG 31

(31) Diese Verordnung sollte spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie dann noch notwendig ist und den Marktbedingungen im Bereich der elektronischen Kommunikation noch entspricht –

(31) Diese Verordnung sollte spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie dann noch notwendig ist und den Marktbedingungen im Bereich der elektronischen Kommunikation noch entspricht. ***Bei einem Vorschlag zur Aufhebung dieser Verordnung ist der eindeutige Nachweis zu erbringen, dass die Marktentwicklungen, die zu dieser Aufhebung führen, nach der Aufhebung Bestand haben und unumkehrbar sind.***

Or. en

Änderungsantrag von András Gyürk

Änderungsantrag 120
ERWÄGUNG 31

(31) Diese Verordnung sollte spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft werden, um **sicherzustellen, dass** sie dann noch notwendig ist und den Marktbedingungen im Bereich der elektronischen Kommunikation noch entspricht.

(31) Diese Verordnung sollte spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft werden, um **festzustellen, ob** sie dann noch notwendig ist und den Marktbedingungen im Bereich der elektronischen Kommunikation noch entspricht, **oder ob die Verordnung in Anbetracht der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der eingeführten Tarifaushandlungsmechanismen überflüssig wird.**

Or. hu

Begründung

Ein wirkungsvoll und ohne Störungen funktionierender Markt hat entscheidende Bedeutung für das Wohl der EU-Bürger und die Wettbewerbsfähigkeit der EU. Ein Wettbewerbsmarkt bedingt weniger Ausgaben für die Bürger und fördert Investitionen und Innovationen. Soweit die Wettbewerbsvorgänge gestört sind und der Markt nicht in der Lage ist, dies zu korrigieren, sind Eingriffe nötig. Solche Eingriffe sind nur in dem Umfang und so lange notwendig, wie der Markt nicht wieder zur Selbstregulierung in der Lage ist. Sobald das der Fall ist, besteht kein Anlass mehr, die Verordnung aufrecht zu erhalten.

Änderungsantrag von Pilar del Castillo Vera

Änderungsantrag 121
ERWÄGUNG 31 A (neu)

(31a) Nach dem Grundsatz einer besseren Rechtsetzung sollte die Kommission die Aufhebung der Verordnung vorschlagen, wenn die Marktentwicklung zeigt, dass sie nicht mehr notwendig ist.

Or. en

Änderungsantrag 122
ARTIKEL 1 ABSATZ 1

1. Diese Verordnung führt mit dem europäischen Heimatmarktkonzept einen gemeinsamen Mechanismus ein, der sicherstellt, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft im Rahmen von Auslandsroamingdiensten für ausgehende und angenommene Anrufe keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden, um unter Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs zwischen den Mobilfunkbetreibern einen hohen Verbraucherschutz zu erreichen. Sie enthält daher Vorschriften über **die Entgelte, die Mobilfunkbetreiber für die Erbringung von Auslandsroamingdiensten für Sprachtelefonanrufe innerhalb der Gemeinschaft berechnen, und gilt sowohl für die Entgelte, die die Netzbetreiber auf Großkundenebene untereinander abrechnen, als auch für die Entgelte, die der Heimanbieter seinen Endkunden in Rechnung stellt.**

1. Diese Verordnung führt mit dem europäischen Heimatmarktkonzept einen gemeinsamen Mechanismus ein, der sicherstellt, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft im Rahmen von Auslandsroamingdiensten für ausgehende und angenommene Anrufe keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden, um unter Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs zwischen den Mobilfunkbetreibern einen hohen Verbraucherschutz zu erreichen. Sie enthält daher Vorschriften über die Entgelte, die die Netzbetreiber auf Großkundenebene untereinander abrechnen.

Or. de

Begründung

Um Marktverzerrung zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit der Mobilfunkanbieter zu erhalten, sollten die Auslandsroamingpreise nur auf der Ebene der Großkunden und nicht auf Endkundenebene geregelt werden.

Änderungsantrag 123
ARTIKEL 1 ABSATZ 1

1. Diese Verordnung führt mit dem europäischen Heimatmarktkonzept einen gemeinsamen Mechanismus ein, der sicherstellt, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze auf Reisen innerhalb der

1. Diese Verordnung führt mit dem europäischen Heimatmarktkonzept einen gemeinsamen Mechanismus ein, der sicherstellt, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze auf Reisen innerhalb der

Gemeinschaft im Rahmen von Auslandsroamingdiensten für ausgehende und angenommene Anrufe keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden, um unter Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs zwischen den Mobilfunkbetreibern einen hohen Verbraucherschutz zu erreichen. Sie enthält daher Vorschriften über die Entgelte, die Mobilfunkbetreiber für die Erbringung von Auslandsroamingdiensten für Sprachtelefonanrufe innerhalb der Gemeinschaft berechnen, und gilt *sowohl* für die Entgelte, die die Netzbetreiber auf Großkundenebene untereinander abrechnen, **als auch für die Entgelte, die der Heimanbieter seinen Endkunden in Rechnung stellt.**

Gemeinschaft im Rahmen von Auslandsroamingdiensten für ausgehende und angenommene Anrufe keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden, um unter Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs zwischen den Mobilfunkbetreibern einen hohen Verbraucherschutz zu erreichen. Sie enthält daher Vorschriften über die Entgelte, die Mobilfunkbetreiber für die Erbringung von Auslandsroamingdiensten für Sprachtelefonanrufe innerhalb der Gemeinschaft berechnen, und gilt für die Entgelte, die die Netzbetreiber auf Großkundenebene untereinander abrechnen.

Or. en

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 124
ARTIKEL 1 ABSATZ 1

1. Diese Verordnung führt **mit dem europäischen Heimatmarktkonzept** einen gemeinsamen Mechanismus ein, der sicherstellt, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft im Rahmen von Auslandsroamingdiensten für ausgehende und angenommene **Anrufe** keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden, **um** unter Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs zwischen den Mobilfunkbetreibern einen hohen Verbraucherschutz **zu erreichen**. Sie enthält daher Vorschriften über die Entgelte, die Mobilfunkbetreiber für die Erbringung von Auslandsroamingdiensten für Sprachtelefonanrufe innerhalb der Gemeinschaft berechnen, und gilt sowohl für die Entgelte, die die Netzbetreiber auf Großkundenebene untereinander abrechnen,

1. 1. Diese Verordnung führt einen gemeinsamen Mechanismus ein, **der durch automatische Preisobergrenzen, die enger an den Kosten für die zu erbringende Dienstleistung orientiert sind**, sicherstellt, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft im Rahmen von Auslandsroamingdiensten für ausgehende und angenommene **Sprachanrufe** keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden. **Es werden zudem Vorschriften eingeführt, durch die die den Nutzern von Roamingdiensten einschließlich Datenkommunikationsdiensten gebotenen Preisinformationen verbessert werden, sodass** unter Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs zwischen den Mobilfunkbetreibern einen hohen Verbraucherschutz **erreicht wird**. Sie enthält

als auch für die Entgelte, die der Heimanbieter seinen Endkunden in Rechnung stellt.

daher Vorschriften über die Entgelte, die Mobilfunkbetreiber für die Erbringung von Auslandsroamingdiensten für Sprachtelefonanrufe innerhalb der Gemeinschaft berechnen, und gilt sowohl für die Entgelte, die die Netzbetreiber auf Großkundenebene untereinander abrechnen, als auch für die Entgelte, die der Heimanbieter seinen Endkunden in Rechnung stellt.

Or. en

Begründung

Mehr Klarheit.

Änderungsantrag von Zdzisław Kazimierz Chmielewski

Änderungsantrag 125 ARTIKEL 1 ABSATZ 1

1. Diese Verordnung führt mit dem europäischen Heimatmarktkonzept einen gemeinsamen Mechanismus ein, der sicherstellt, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft im Rahmen von Auslandsroamingdiensten **für ausgehende und angenommene Anrufe** keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden, um unter Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs zwischen den Mobilfunkbetreibern einen hohen Verbraucherschutz zu erreichen. Sie enthält daher Vorschriften über die Entgelte, die Mobilfunkbetreiber für die Erbringung von Auslandsroamingdiensten für Sprachtelefonanrufe innerhalb der Gemeinschaft berechnen, und gilt sowohl für die Entgelte, die die Netzbetreiber auf Großkundenebene untereinander abrechnen, als auch für die Entgelte, die der Heimanbieter seinen Endkunden in Rechnung stellt.

1. Diese Verordnung führt mit dem europäischen Heimatmarktkonzept einen gemeinsamen Mechanismus ein, der sicherstellt, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft im Rahmen von Auslandsroamingdiensten keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden, um unter Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs zwischen den Mobilfunkbetreibern einen hohen Verbraucherschutz zu erreichen Sie enthält daher Vorschriften über die Entgelte, die Mobilfunkbetreiber für die Erbringung von Auslandsroamingdiensten für Sprachtelefonanrufe innerhalb der Gemeinschaft berechnen, und gilt sowohl für die Entgelte, die die Netzbetreiber auf Großkundenebene untereinander abrechnen, als auch für die Entgelte, die der Heimanbieter seinen Endkunden in Rechnung stellt.

Or. pl

Änderungsantrag von Werner Langen

Änderungsantrag 126
ARTIKEL 1 ABSATZ 1 A (neu)

1a. In dieser Verordnung werden darüber hinaus Vorschriften über grenzüberschreitende Endkundenentgelte festgelegt, die für Roaminggespräche innerhalb der Europäischen Union erhoben werden dürfen.

Or. de

Begründung

Klarstellung des Gegenstands und Geltungsbereichs der Verordnung sowie Übersetzungsfehler.

Änderungsantrag von Umberto Guidoni

Änderungsantrag 127
ARTIKEL 2 ABSATZ 2 BUCHSTABE A A (neu)

aa) „Eurotarif“ ist das Höchstentgelt pro Minute, das die Mobilfunkbetreiber für die Bereitstellung von internationalen Roaming-Diensten für ausgehende und angenommene Anrufe von bzw. zu Teilnehmern in der Europäischen Union berechnen dürfen und das sowohl für Großkundenentgelte zwischen Netzbetreibern als auch für Endkundenentgelte des Heimanbieters gilt;

Or. it

Begründung

Die Einführung der Bezeichnung des obligatorischen „Eurotarifs“ als Höchstgrenze für das Entgelt pro Minute auf Großkunden- und auf Endkundenebene hat den Zweck, zum einen die Verbraucher zu schützen und zum anderen Europa gezielt attraktiv zu machen.

Änderungsantrag von Erika Mann

Änderungsantrag 128
ARTIKEL 2 ABSATZ 2 BUCHSTABE C

c) „**Auslandsroaming**“ ist die Benutzung eines Mobiltelefons oder eines anderen Gerätes durch einen Roamingkunden zur Tätigkeit oder Annahme von Anrufen auf Reisen außerhalb des Mitgliedstaats, in dem sich sein Heimatnetz befindet, aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Heimatnetzbetreiber und dem Betreiber des besuchten Netzes;

c) „**gemeinschaftsweites Roaming**“ ist die Benutzung eines Mobiltelefons oder eines anderen Gerätes durch einen Roamingkunden zur Tätigkeit oder Annahme von Anrufen auf Reisen außerhalb des Mitgliedstaats, in dem sich sein Heimatnetz befindet, aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Heimatnetzbetreiber und dem Betreiber des besuchten Netzes;

Or. en

Begründung

Mehr Klarheit.

Änderungsantrag von Werner Langen

Änderungsantrag 129
ARTIKEL 2 ABSATZ 2 BUCHSTABE D

d) „**regulierter** Roaminganruf“ ist ein mobiler Sprachtelefonanruf, der von einem Roamingkunden aus einem besuchten Netz heraus getätigt und in ein öffentliches Telefonnetz innerhalb der Gemeinschaft zugestellt wird;

d) „Roaminganruf“ ist ein mobiler Sprachtelefonanruf, der von einem Roamingkunden aus einem besuchten Netz heraus getätigt und in ein öffentliches Telefonnetz innerhalb der Gemeinschaft zugestellt wird;

Or. de

Begründung

Übersetzungsfehler und Textanpassung.

Änderungsantrag von Nikolaos Vakalis

Änderungsantrag 130
ARTIKEL 2 ABSATZ 2 BUCHSTABE D A (neu)

da) „ ausgehender innergemeinschaftlicher Anruf“ ist ein regulierter Roamingsanruf in ein öffentliches Telefonnetz in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sich das besuchte Netz befindet;

Or. en

Begründung

Mehr Klarheit.

Änderungsantrag von Nikolaos Vakalis

Änderungsantrag 131
ARTIKEL 2 ABSATZ 2 BUCHSTABE D B (neu)

db) „ ausgehender innergemeinschaftlicher Anruf“ ist ein regulierter Roamingsanruf, der in ein öffentliches Telefonnetz in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sich das besuchte Netz befindet, zugestellt wird;

Or. en

Begründung

Mehr Klarheit.

Änderungsantrag von Šarūnas Birutis

Änderungsantrag 132
ARTIKEL 2 ABSATZ 2 BUCHSTABEN E A und E B (neu)

ea) „neue Roamingkunden“ sind die Roamingkunden, die erstmals einen Vertrag mit einem Heimanbieter schließen oder eine vorausbezahlte Karte erwerben, nachdem die Vorschriften des Artikels 4 wirksam geworden sind;

(eb) „bestehende Roamingkunden“ sind die Roamingkunden, die eine vorausbezahlte Karte erwerben oder einen Vertrag schließen, bevor die Verpflichtungen des

Artikels 4 wirksam geworden sind, oder die ihren Vertrag mit demselben Anbieter verlängern, sowie Roamingkunden, die sich gegen die Nutzung des in Artikel 4 vorgesehenen Verbraucherschutztarifs entscheiden.

Or. en

Begründung

Die Begriffsbestimmung in Sachen „neue“ und „alte“ Roaming-Kunden ist wichtig für die Debatte darüber, inwieweit man sich für oder gegen den Verbraucherschutztarif oder für eine Zwischenform entscheidet. Der Verbraucherschutztarif muss der Standardtarif für Neukunden sein, die nicht ausdrücklich einen anderen Tarif wünschen. Altkunden sollten den Tarif wählen können. Um Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, ist eine eindeutige Definition von „neuen Kunden“ und „alten Kunden“ nötig.

Änderungsantrag von Werner Langen

Änderungsantrag 133
ARTIKEL 2 ABSATZ 2 BUCHSTABE F A (neu)

fa) „Europatarif“: ein für alle Kunden eines Heimatansichters vorübergehend europaweit geltender Tarif für Roaminggespräche, der in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung angeboten werden muss und für den die nach Artikel 4 festgelegten Obergrenzen gelten.

Or. de

Begründung

Ein "Europatarif" stellt sicher, dass Preissenkungen in den ersten beiden Jahren direkt an den Endverbraucher weitergegeben werden und dennoch ein freier Wettbewerb unterhalb der festgelegten Obergrenzen aus Art. 4 gewährleistet wird..

Änderungsantrag von Paul Rübiger

Änderungsantrag 134
ARTIKEL 2 ABSATZ 2 BUCHSTABE F A (neu)

fa) „internationaler mobiler Roamingdatenkommunikationsdienst“ ist ein öffentlicher, von mobilen Sprachtelefonanrufen zu unterscheidender Mobilfunkdienst, der in einem terrestrischen öffentlichen Mobilfunknetz in der Gemeinschaft angeboten wird und durch einen Roamingkunden außerhalb des Mitgliedstaats, in dem sich sein Heimatnetz befindet, aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Heimatnetzbetreiber und dem Betreiber des besuchten Netzes genutzt werden kann.

Or. de

Begründung

Die in den Änderungsanträgen im Berichtsentwurf vorgeschlagene Ausweitung des Anwendungsbereiches der Verordnung auch auf über reine Sprachtelefoniedienste hinausgehende "mobile Datenkommunikationsdienste" für Roamingkunden erfordert eine Klarstellung, was konkret mit diesem Begriff gemeint ist.

Änderungsantrag von Dominique Vlasto, Margie Sudre

Änderungsantrag 135
ARTIKEL 2 ABSATZ 2 A (neu)

2a.. Im Fall der Mobilfunkbetreiber, die Lizenzen ausschließlich für die Gemeinschaftsregionen in äußerster Randlage im Sinn von Artikel 299 des EG-Vertrags innehaben, entspricht das durchschnittliche Zustellungsentgelt dem Durchschnittswert der örtlichen Zustellungen, gewichtet anhand des Umfangs der in den betreffenden Gebieten angenommenen Anrufe.

Or. fr

Begründung

In den Gebieten in äußerster Randlage sind die Zustellungsentgelte höher. Diese höheren Niveaus werden aber bei der in der Verordnung vorgeschlagenen Berechnungsmethode nicht berücksichtigt. Dadurch kann bei den vorgeschlagenen Obergrenzen die Umkehr der

Anrufzustellung im Fall bei den Mobilfunknetzen eingehender Anrufe aus dem örtlichen Netz nicht vollständig gedeckt werden. Die Anwendung der Verordnung in diesen Gebieten in äußerster Randlage hätte eine Schmälerung des Roaming-Angebots zur Folge, die den Verbrauchern Nachteile verursacht.

Änderungsantrag von Dominique Vlasto, Margie Sudre

Änderungsantrag 136
ARTIKEL 2 ABSATZ 2 B (neu)

2b. Dieses durchschnittliche Zustellungsentgelt sollte auch dann Anwendung finden, wenn ein europäischer Betreiber in seinem Netz Dienste für Kunden von Mobilfunkbetreibern erbringt, die Lizenzen ausschließlich für die Gemeinschaftsregionen in äußerster Randlage innehaben, und zwar im besonderen Fall der in die genannten Regionen gehenden Anrufe.

Or. fr

Begründung

Da die Zustellungsentgelte in den Gebieten in äußerster Randlage höher sind, können die europäischen Betreiber bei den vorgesehenen Obergrenzen ihre Kosten in einzelnen Fällen von Anrufen in diese Gebiete nicht decken. Für die Verbraucher entsteht damit das Risiko, dass ihnen der Zugang zu den meisten europäischen Netzen verwehrt wird, wenn dort die vorgesehenen Obergrenzen angewandt werden müssen.

Änderungsantrag von Daniel Caspary

Änderungsantrag 137
ARTIKEL 3

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, darf u. a. einschließlich Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung nicht höher sein als der jeweils geltende Höchstbetrag pro Minute,

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, darf u. a. einschließlich Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung nicht höher sein als der jeweils geltende Höchstbetrag pro Minute, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde.

der gemäß Anhang I festgesetzt wurde.

Neben dem in Anhang I festgesetzten Höchstbetrag hat der Mobilfunkbetreiber die Möglichkeit, zusätzliche Tarife anzubieten.

Or. de

Begründung

Dem Mobilfunkbetreiber muss es erlaubt sein, neben dem geplanten Standard-Tarif auch zusätzliche Tarife anzubieten.

Änderungsantrag von Angelika Niebler, Jan Christian Ehler

Änderungsantrag 138
ARTIKEL 3

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, darf u. a. einschließlich Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung nicht höher sein als der jeweils geltende Höchstbetrag pro Minute, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde.

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatnetzbetreiber ***eines*** Roamingkunden für die Abwicklung eines ***von diesem besuchten Netz ausgehenden*** regulierten Roaminganrufs ***durchschnittlich*** berechnet, darf u.a. einschließlich ***Kosten für*** Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung nicht höher als ***EUR 0,28*** pro Minute sein.

Das durchschnittliche Großkundenentgelt wird je nach dem zwischen dem Betreiber des besuchten Netzes und dem Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden geschlossenen Vertrag auf der Grundlage eines Zeitraums von zwölf Monaten oder eines kürzeren Berechnungszeitraums berechnet. Dieses Entgelt sinkt 12 beziehungsweise 24 Monate nach Inkrafttreten der Verpflichtungen dieses Artikels um 5 Prozent.

Or. de

Begründung

Bereits in der Verordnung sollte eine Festlegung der Summe getroffen werden, die das Großkundenentgelt nicht überschreiten darf. Der von der Kommission vorgelegte Ansatz ist zu kompliziert.

Änderungsantrag von Erika Mann

Änderungsantrag 139
ARTIKEL 3

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes **dem Heimatnetzbetreiber** des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs **insgesamt** berechnet, darf u. a. einschließlich Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung nicht höher sein als **der jeweils geltende Höchstbetrag** pro Minute, **der gemäß Anhang I festgesetzt wurde.**

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes **einem Betreiber des Heimatnetzes** des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs **aus dem betreffenden besuchten Netz durchschnittlich** berechnet, darf u. a. einschließlich **der Kosten für** Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung nicht höher als **0,28 EUR** pro Minute sein. **Das durchschnittliche Großkundenentgelt wird je nach dem zwischen dem Betreiber des besuchten Netzes und dem Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden geschlossenen Vertrag für zwölf Monate oder einen kürzeren Berechnungszeitraum berechnet. Dieses Entgelt sinkt 12 bzw. 24 Monate nach dem Wirksamwerden der Verpflichtungen dieses Artikels um [5 %].**

Or. en

Änderungsantrag von Herbert Reul, Werner Langen, Daniel Caspary

Änderungsantrag 140
ARTIKEL 3

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, darf u. a. einschließlich Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung nicht höher sein als der jeweils geltende Höchstbetrag pro Minute, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde.

Der durchschnittliche Großkundenpreis, den der Netzbetreiber eines besuchten Netzes vom Betreiber des Heimatnetzes eines Roaming-Kunden für die Erbringung eines regulierten Roaming-Gesprächs (einschließlich unter anderem Entgelte für Aufbau, Transit und Terminierung) erheben kann, darf 0,30 EUR pro Minute nicht überschreiten. Das durchschnittliche Großkundenentgelt wird auf der Grundlage der Erlöse der

gesamten regulierten Roaming-Anrufe im besuchten Netz (einschließlich der Verbindungsaufbautentgelte) über einen Zeitraum von 12 Monaten berechnet, geteilt durch die Gesamtminutenzahl regulierter Roaming-Anrufe im besuchten Netz im selben Zeitraum.

Or. de

Änderungsantrag von Giles Chichester

Änderungsantrag 141 ARTIKEL 3

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes *dem* Heimatnetzbetreiber *des Roamingkunden* für die Abwicklung eines regulierten *Roaminganrufs insgesamt* berechnet, darf *u. a. einschließlich Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung* nicht höher sein als *der jeweils geltende Höchstbetrag* pro Minute, *der gemäß Anhang I festgesetzt wurde.*

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes *einem* Heimatnetzbetreiber für die Abwicklung eines regulierten *Roamingsprachanrufs durchschnittlich* berechnet, darf *in einem am 1. September beginnenden und am 31. August endenden Zeitraum* nicht höher sein als *0,25 EUR* pro Minute.

Das durchschnittliche Großkundenentgelt wird durch Division der gesamten Großkunden-Roamingeinnahmen aus den betreffenden Anrufen während des jeweiligen Zeitraums durch die entsprechende Zahl der Großkunden-Roamingminuten ermittelt.

Or. en

Begründung

Eine Obergrenze für das durchschnittliche Großkundenentgelt lässt den Betreibern Spielraum für unterschiedliche Entgelte anhand der Unterschiede bei den Kosten der Nutzung ihres Netzes, z.B. zwischen Haupt- und Nebenzeiten oder bei verschiedenen Strecken, und begünstigt das Entstehen von Wettbewerb. Mit einer absoluten Obergrenze ergeben sich wahrscheinlich einheitliche Großkundenpreise, die so hoch wie zulässig angesetzt werden. Der Zeitraum, in dem der Mittelwert festgestellt wird, und die Berechnungsmethode müssen dargelegt werden. Bei den eingesetzten Terminen wird davon ausgegangen, dass die Verordnung am 1. Juli 2007 in Kraft tritt, deshalb würde die Regulierung des Großkundenverkehrs zwei Monate nach der Veröffentlichung wirksam werden.

Änderungsantrag von Dominique Vlasto

Änderungsantrag 142
ARTIKEL 3

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs **insgesamt** berechnet, darf u. a. **einschließlich Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung nicht höher sein als der jeweils geltende Höchstbetrag** pro Minute, **der gemäß Anhang I festgesetzt wurde.**

Vorbehaltlich Artikel 5 darf das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatnetzbetreiber für die Abwicklung **ausgehender regulierter Roaminganrufe, die von den Kunden des Heimatnetzbetreibers über das betreffende besuchte Netz getätigt werden, durchschnittlich** berechnet, **während eines Jahres nicht über 0,35 EUR** pro Minute liegen.

Or. fr

Begründung

Eine mittlere Preisobergrenze je Betreiber gibt den Betreibern der besuchten Netze die Möglichkeit, sich weiterhin Konkurrenz auf dem Großkundenmarkt zu machen, während eine absolute Preisobergrenze pro Betreiber solchen Wettbewerb hemmen würde.

Entsprechend der Erwägung 19 (in geänderter Fassung) besteht die vorgeschlagene Preisobergrenze in einer absoluten Zahl, die auf dem mittleren europäischen Zustellungsentgelt beruht, ermittelt anhand der Zahlen über die Zustellungsentgelte von 2005 (in der Folgenabschätzung der Kommission aufgeführtes Jahr).

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 143
ARTIKEL 3

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs **insgesamt** berechnet, darf u. a. **einschließlich Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung nicht höher sein als der jeweils geltende Höchstbetrag** pro Minute, **der gemäß Anhang I festgesetzt wurde.**

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaming-Sprachtelefonanrufs **durchschnittlich** berechnet, darf u. a. **einschließlich Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung nicht höher als 0,30 EUR** pro Minute sein.

Änderungsantrag von Markus Ferber

Änderungsantrag 144
ARTIKEL 3

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden für die Abwicklung **eines regulierten Roaminganrufs insgesamt** berechnet, darf u. a. einschließlich Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung nicht höher sein als **der jeweils geltende Höchstbetrag** pro Minute, **der gemäß Anhang I festgesetzt wurde**.

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden für die Abwicklung **ausgehender Roaminganrufe durchschnittlich** berechnet, darf nicht höher als **0,35 EUR** pro Minute sein.

Begründung

Durch die Änderungen in Artikel 3 sollen separate Teilobergrenzen beseitigt werden, die die Preise für jeden Bestandteil des Roamingdienstes begrenzen, und an ihrer Stelle sollen einheitliche Obergrenzen für das durchschnittliche Entgelt treten, anhand deren die Betreiber und die Kunden die relativen Preise der einzelnen Anrufarten für die einzelnen Kunden feststellen können.

Änderungsantrag von David Hammerstein Mintz

Änderungsantrag 145
ARTIKEL 3

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes **dem Heimatnetzbetreiber** des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, darf u. a. einschließlich Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung nicht höher sein als **der jeweils geltende Höchstbetrag** pro Minute,

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes **einem Betreiber eines Heimatnetzes** des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs **aus dem betreffenden besuchten Netz** insgesamt berechnet, darf u. a. einschließlich **der Kosten für** Verbindungsaufbau, Transit und

der gemäß Anhang I festgesetzt wurde.

Anrufzustellung nicht höher als **0,20 EUR** pro Minute sein.

Or. en

Änderungsantrag von Hannes Swoboda

Änderungsantrag 146
ARTIKEL 3

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, darf u. a. einschließlich Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung nicht höher sein als **der jeweils geltende Höchstbetrag** pro Minute, **der gemäß Anhang I festgesetzt wurde.**

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, darf u. a. einschließlich Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung nicht höher sein als **0,30 EUR** pro Minute.

Or. de

Begründung

Neben der Abdeckung aller Kosten sollte eine vernünftige Regulierung auch dafür sorgen, den Wettbewerb aufrecht zu erhalten, d.h. bestehende und potenzielle Betreiber sollten eine angemessene Gewinnspanne für die von ihnen zur Verfügung gestellten Leistungen erzielen können.

Änderungsantrag von Nikolaos Vakalis

Änderungsantrag 147
ARTIKEL 3

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, darf u. a. einschließlich Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung nicht höher sein als der jeweils geltende Höchstbetrag pro Minute,

Das Großkundenentgelt, **einschließlich Festbestandteile wie beispielsweise Entgelte für den Verbindungsaufbau**, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, darf u. a. einschließlich Verbindungsaufbau, Transit

der gemäß Anhang I festgesetzt wurde.

und Anrufzustellung nicht höher sein als

a) 0,23 EUR pro Minute ausschließlich Mehrwertsteuer bei ausgehenden Anrufen im lokalen Netz oder

b) 0,34 EUR pro Minute ausschließlich Mehrwertsteuer bei ausgehenden innerschweizerischen Anrufen.

Or. en

Begründung

Da es keine Gesamtkosten gibt, die einem Roaming-Anruf auf einem ausländischen Netz zuzuordnen sind, ist es legitim und den Verbrauchern gegenüber gerecht, wenn für ausgehende Anrufe „innerhalb der EU“ und ausgehende Anrufe im lokalen Netz getrennte Entgeltobergrenzen festgelegt werden. Nach Aussagen der Kommission liegt das derzeitige durchschnittliche Mobilfunkzustellungsentgelt in Europa bei 0,1141 EUR. Es wäre angemessen, für das Mobilfunk-Zustellungsentgelt auf dieser Ebene den Koeffizienten bei Anrufen innerhalb der EU auf 3 (ergibt 0,34 EUR) und bei ausgehenden Anrufen im lokalen Netz auf 2 (ergibt 0,23 EUR) festzusetzen, wie die Kommission vorschlägt, gerade unter Berücksichtigung der besonderen Umstände für die Betreiber in einzelnen Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag von Francisca Pleguezuelos Aguilar

Änderungsantrag 148 ARTIKEL 3

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, darf u. a. einschließlich Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung nicht höher sein als **der jeweils geltende Höchstbetrag pro Minute, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde.**

Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, darf u. a. einschließlich Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung nicht höher sein als **der Betrag pro Minute, der dem durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelt entspricht, das gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlicht wurde, multipliziert mit dem Faktor 2,6.**

Or. es

Begründung

Um der Vereinfachung willen kann Anhang I gestrichen und sein Inhalt in diesen Artikel aufgenommen werden. Nach dem selben Prinzip ist es außerdem unnötig, einen Unterschied zwischen einem regulierten Roaminganruf für einen Teilnehmer in einem öffentlichen Telefonnetz in dem Mitgliedstaat, zu dem das besuchte Netz gehört, und einem regulierten Roaminganruf für einen Teilnehmer in einem öffentlichen Telefonnetz eines anderen Mitgliedstaates als dem Staat, zu dem das besuchte Netz gehört, zu machen, denn das Verhältnis zwischen beiden ist unbedeutend, angesichts der Gesamtzahl der Roaminganrufe und der Kosten.

Änderungsantrag von Angelika Niebler, Jan Christian Ehler

Änderungsantrag 149
ARTIKEL 3 ABSATZ 1 A (neu)

1a. Das in Absatz 1 genannte durchschnittliche Großkundenentgelt wird berechnet, indem die gesamten Großkunden-Roamingeinnahmen durch die Gesamtzahl der für die Abwicklung von Großkunden-Roaminganrufen vom entsprechenden Betreiber im entsprechenden Zeitraum verkauften Großkunden-Roamingminuten geteilt wird. Der Betreiber des besuchten Netzes darf zwischen Entgelten zur Haupt- und zur Nebenzeit unterscheiden.

Or. de

Begründung

Die Berechnung der durchschnittlichen Großkundenentgelte sollte auch auf die Unterschiede bei Haupt- und Nebenzeiten Bezug nehmen.

Änderungsantrag von Erika Mann

Änderungsantrag 150
ARTIKEL 3 ABSATZ 1 A (neu)

1a. Der durchschnittliche Großkundentarif wird durch Division der gesamten Großkunden-Roamingeinnahmen während des betreffenden Zeitraums durch die

entsprechende Zahl der gesamten Großkunden-Roamingminuten ermittelt, die der jeweilige Betreiber in dem betreffenden Zeitraum durch Abwicklung von Roaminganrufen auf Großkundenebene abgesetzt hat. Die Betreiber der besuchten Netze können bei den Entgelten zwischen Haupt- und Nebenzeiten differenzieren.

Or. en

Begründung

Zur Vereinfachung der Regulierung sollten die Entgelte einmal festgelegt und anschließend um einen festen Prozentsatz abgesenkt werden. Die Unternehmen müssen zudem zur effizienteren Auslastung ihrer Netze die Möglichkeit erhalten, ihre Großkundenentgelte nach Tageszeit und Saison zu differenzieren.

Änderungsantrag von Alexander Alvaro, Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 151
ARTIKEL 3 ABSATZ 1 A (neu)

1a. Die Obergrenze des Großkundenentgelts für die Abwicklung eines Auslandsroamingsanrufs beruht auf dem gemäß Artikel 10 Absatz 1 berechneten durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelt.

Or. en

Änderungsantrag von Gunnar Hökmark

Änderungsantrag 152
ARTIKEL 4

Vorbehaltlich Artikel 5 darf das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten

entfällt

Roaminganrufs insgesamt berechnet, nicht höher sein als 130 % des jeweils geltenden Höchstbetrags des Großkundenentgelts für diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.

Or. en

Begründung

Unter dem Druck des Wettbewerbs werden die Betreiber gezwungen sein, die Endkundenpreise zu senken, und das sollte in keiner Weise reguliert werden. Der Wettbewerb auf nationaler Ebene wird dafür sorgen, dass sinkende Kosten angemessen an die Kunden weitergegeben werden.

Änderungsantrag von Nikolaos Vakalis

Änderungsantrag 153
ARTIKEL 4

Vorbehaltlich Artikel 5 darf das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, nicht höher sein als 130 % des jeweils geltenden Höchstbetrags des Großkundenentgelts für diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.

entfällt

Or. en

Begründung

Der Verbraucherschutztarif allein reicht bereits aus, um auf der Endkundenebene eine

wesentliche Preissenkung zu gewährleisten. Weitere Obergrenzen sollten nicht gesetzt werden.

Änderungsantrag von Alexander Alvaro, Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 154
ARTIKEL 4

Vorbehaltlich Artikel 5 darf das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, nicht höher sein als 130 % des jeweils geltenden Höchstbetrags des Großkundenentgelts für diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag von Herbert Reul, Werner Langen, Daniel Caspary

Änderungsantrag 155
ARTIKEL 4

Endkundenentgelte für ***regulierte***
Roaminganrufe

Vorbehaltlich Artikel 5 darf das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, nicht höher sein als 130 % des jeweils geltenden Höchstbetrags des Großkundenentgelts für diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe

Endkundenentgelte für Roaminganrufe

Die Mobilfunkunternehmen sind verpflichtet, ihre durchschnittlichen Endkundenentgelte bei den nationalen Regulierungsbehörden anzuzeigen. Das durchschnittliche Entgelt auf der Endkundenebene wird auf der Grundlage der gesamten innerhalb eines Kalenderjahres erzielten Erlöse von ausgehenden und ankommenden Roaming-Gesprächen(einschl. Verbindungsaufbau-Entgelten) im besuchten Mobilfunknetz berechnet, geteilt durch die Gesamtzahl der

verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.

Minuten ausgehender und ankommender Roaming-Gespräche im besuchten Mobilfunknetz im selben Zeitraum.

Die nationalen Regulierungsbehörden erstatten der Kommission jährlich Bericht über die Tarifentwicklung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Insbesondere teilen sie die ermittelten Durchschnittspreise sowie die prozentualen Veränderungen gegenüber dem vorangehenden Zeitraum mit.

Or. de

Änderungsantrag von Herbert Reul and Werner Langen

Änderungsantrag 156
ARTIKEL 4

Endkundenentgelte für regulierte Roaminganrufe

Vorbehaltlich Artikel 5 darf das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, nicht höher sein als 130 % des jeweils geltenden Höchstbetrags des Großkundenentgelts für diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.

In den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung muss jeder Anbieter einen „Europatarif“ anbieten, den ein Heimanbieter von seinen Roamingkunden für die Abwicklung von Roaminganrufen berechnen darf und der zwar von Roaminganruf zu Roaminganruf variieren kann, aber 0,40 EUR pro Minute für getätigte Anrufe und 0,20 EUR pro Minute für entgegengenommene Anrufe nicht überschreiten darf.

Or. de

Änderungsantrag von Daniel Caspary

Änderungsantrag 157
ARTIKEL 4

Vorbehaltlich Artikel 5 darf das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, nicht höher sein als 130 % des jeweils geltenden Höchstbetrags des Großkundenentgelts für diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.

Vorbehaltlich Artikel 5 darf das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, nicht höher sein als 130 % des jeweils geltenden Höchstbetrags des Großkundenentgelts für diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde, **oder in Höhe des vom Mobilfunkanbieter zusätzlich angebotenen Tarifs**. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.

Or. de

Begründung

Dem Mobilfunkbetreiber muss es erlaubt sein, neben dem geplanten Standard-Tarif auch zusätzliche Tarife anzubieten.

Änderungsantrag von Nikolaos Vakalis

Änderungsantrag 158
ARTIKEL 4 ABSATZ 1 A (neu)

1a. Die Heimanbieter bieten allen Kunden als Mindestangebot einen Verbraucherschutztarif im Sinn von Absatz 2 an, der mit jedem Endkundentarif für sonstige Dienstleistungen kombiniert werden kann.

Or. en

Begründung

Die Verbraucherschutztarife werden unter Berücksichtigung der Obergrenzen für Großkundenentgelte, wie in Artikel 3 dargelegt, plus 40 % berechnet, sodass die Betreiber eine gute Marge haben. Die Ausstiegsoption begünstigt stärker die Kunden und bietet den Betreibern mehr Anreiz, alternative, dem Wettbewerb besser gerechte Endkundentarife anzubieten. Im übrigen können die Betreiber jederzeit ihre Kunden über alternative Tarifoptionen informieren.

Änderungsantrag von Angelika Niebler, Jan Christian Ehler

Änderungsantrag 159
ARTIKEL 4 ABSATZ 1 A (neu)

1a. Heimanbieter müssen allen Kunden deutlich und transparent einen Eurotarif gemäß Absatz 2 anbieten. Alle Kunden müssen den Eurotarif mit allen Endkumentarifen kombinieren können.

Or. de

Begründung

Ein solcher Eurotarif stellt sicher, dass die Roaming-Gebühren sinken werden, ohne dass gleichzeitig eine Regulierung für den gesamten Endkundenmarkt geführt werden muss.

Änderungsantrag von Šarūnas Birutis

Änderungsantrag 160
ARTIKEL 4

Vorbehaltlich Artikel 5 darf das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, nicht höher sein als 130 % des jeweils geltenden Höchstbetrags des Großkundenentgelts für diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.

Die Heimanbieter bieten allen Kunden deutlich und in transparenter Weise einen Verbraucherschutztarif im Sinn von Absatz 2 an, der mit jedem Endkumentarif kombiniert werden kann.

Or. en

Begründung

Der auf der Endkundenebene geltende Verbraucherschutztarif sollte dem Roamingkunden die Gewissheit verschaffen, dass ihm für einen regulierten Roamingsprachanruf kein überhöhter

Preis berechnet wird.

Änderungsantrag von David Hammerstein Mintz

Änderungsantrag 161
ARTIKEL 4 ABSATZ 1 A (neu)

1a. Die Heimanbieter bieten allen Kunden deutlich und in transparenter Weise einen Verbraucherschutztarif im Sinn von Absatz 2 an, der mit jedem Endkumentarif kombiniert werden kann.

Or. en

Änderungsantrag von Erika Mann

Änderungsantrag 162
ARTIKEL 4 ABSATZ - 1 A (neu)

-1a. Die Heimanbieter bieten allen Kunden deutlich und in transparenter Weise einen „Gemeinschafts-Verbraucherschutztarif“ im Sinn von Absatz 2 an, der mit jedem Endkumentarif kombiniert werden kann.

Or. en

Änderungsantrag von Angelika Niebler, Jan Christian Ehler

Änderungsantrag 163
ARTIKEL 4 ABSATZ 1 A (neu)

1a. Mit Roaming-Neukunden wird automatisch ein Eurotarif gemäß Absatz 2 abgeschlossen, es sei denn, sie wählen bewusst einen anderen Tarif.

Or. de

Begründung

Dieser Antrag dient dazu, klarzustellen, dass Neukunden automatisch der Eurotarif angeboten werden muss.

Änderungsantrag von Erika Mann

Änderungsantrag 164
ARTIKEL 4 ABSATZ 1 B (neu)

1b. Für neue Roamingkunden wird automatisch ein Gemeinschafts-Standardtarif im Sinn von Absatz 2 vorgesehen, sofern sie nicht absichtlich einen anderen Tarif wählen.

Or. en

Änderungsantrag von David Hammerstein Mintz

Änderungsantrag 165
ARTIKEL 4 ABSATZ 1 A (neu)

1a. Für alle bestehenden und neuen Roamingkunden wird automatisch ein Verbraucherschutztarif im Sinn von Absatz 2 vorgesehen, sofern sie nicht absichtlich einen anderen Tarif wählen.

Or. en

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 166
ARTIKEL 4 ABSATZ 1A (neu)

1a. Für bestehende und neue Roamingkunden wird automatisch und kostenlos der Verbraucherschutztarif

vorgesehen, sofern sie nicht absichtlich einen anderen Tarif wählen.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag von Nikolaos Vakalis

Änderungsantrag 167
ARTIKEL 4 ABSATZ 1 C (neu)

1c. Für bestehende und neue Roamingkunden wird automatisch der Verbraucherschutztarif – unter Beibehaltung der übrigen Elemente des Vertrags – vorgesehen, sofern sie nicht absichtlich einen anderen Tarif wählen. Der Tarifwechsel erfolgt gebührenfrei und darf nicht Bedingungen und Einschränkungen zur Folge haben, die sich auf bestehende Elemente des Vertrags beziehen.

Or. en

Begründung

Die Verbraucherschutztarife werden unter Berücksichtigung der Obergrenzen für Großkundenentgelte, wie in Artikel 3 dargelegt, plus 40 % berechnet, sodass die Betreiber eine gute Marge haben. Die Ausstiegsoption begünstigt stärker die Kunden und bietet den Betreibern mehr Anreiz, alternative, dem Wettbewerb besser gerechte Endkundentarife anzubieten. Im übrigen können die Betreiber jederzeit ihre Kunden über alternative Tarifoptionen informieren.

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij

Änderungsantrag 168
ARTIKEL 4 ABSATZ 1 B (neu)

Mit einer Frist von 30 Tagen für eine schriftliche Benachrichtigung können sich die Nutzer kostenfrei beliebig oft für oder

gegen Roamingentgelte entscheiden, gleichgültig, ob diese den in Artikel 4 festgelegten Anforderungen entsprechen oder nicht.

Or. en

Änderungsantrag von David Hammerstein Mintz

Änderungsantrag 169
ARTIKEL 4 ABSATZ 1 B (neu)

1b. Den Roamingskunden bleibt es freigestellt, innerhalb von drei Monaten unter Beibehaltung der übrigen Elemente des Vertrags zu einem Verbraucherschutztarif im Sinn von Absatz 2 überzugehen. Ein solcher Tarifwechsel erfolgt gebührenfrei und darf nicht Bedingungen und Einschränkungen zur Folge haben, die sich auf bestehende Elemente des Vertrags beziehen.

Or. en

Änderungsantrag von Šarūnas Birutis

Änderungsantrag 170
ARTIKEL 4 ABSATZ 1 C (neu)

1c. Den Roamingskunden bleibt es freigestellt, innerhalb von zwei Monaten unter Beibehaltung der übrigen Elemente des Vertrags zu einem Verbraucherschutztarif im Sinn von Absatz 2 überzugehen. Ein solcher Tarifwechsel erfolgt gebührenfrei und darf nicht Bedingungen und Einschränkungen zur Folge haben, die sich auf bestehende Elemente des Vertrags beziehen.

Or. en

Begründung

Den Betreibern, die Auslandsroamingdienste für Anrufe erbringen, die während des Roamings im Ausland getätigt werden und unter diese Verordnung fallen, sollte eine Frist eingeräumt werden, innerhalb deren sie ihre Endkundenpreise anpassen können.

Änderungsantrag von Erika Mann

Änderungsantrag 171
ARTIKEL 4 ABSATZ 1 A (neu)

1a. Den Roamingskunden bleibt es freigestellt, innerhalb von drei Monaten unter Beibehaltung der übrigen Elemente des Vertrags zu einem Verbraucherschutztarif im Sinn von Absatz 2 überzugehen. Ein solcher Tarifwechsel erfolgt gebührenfrei und darf nicht Bedingungen und Einschränkungen zur Folge haben, die sich auf bestehende Elemente des Vertrags beziehen.

Or. en

Änderungsantrag von Angelika Niebler, Jan Christian Ehler

Änderungsantrag 172
ARTIKEL 4 ABSATZ 1 C (neu)

1c. Roaming-Bestandskunden muss jederzeit die Gelegenheit gegeben werden, innerhalb von drei Monaten zu einem Eurotarif gemäß Absatz 2 zu wechseln, wobei die sonstigen Bestandteile des Vertrags weiterhin gelten. Der Wechsel muss unentgeltlich sein und darf keine Bedingungen oder Einschränkungen umfassen, die sich auf geltende Bestandteile des Vertrags beziehen.

Or. de

Begründung

Diese Bestimmung soll dazu dienen, dass Bestandskunden auf eigenen Wunsch in den

Eurotarif wechseln können, ohne dafür besondere Zahlungen leisten zu müssen.

Änderungsantrag von Giles Chichester

Änderungsantrag 173
ARTIKEL 4 ABSATZ 1 A (neu)

1a. Die Kunden können den Eurotarif nach Wunsch wählen und abwählen, ohne dass ihnen dadurch Kosten oder Vertragsstrafen entstehen und ohne dass dies mit Bedingungen oder Einschränkungen in Bezug auf bestehende Elemente ihres Vertrags verknüpft ist. Der Eurotarif wird nicht mit einem Vertrag oder sonstigen Festbestandteilen verbunden und kann mit jedem anderen Inlandstarifpaket kombiniert werden.

Or. en

Begründung

Es wird als wirtschaftlich gerechtfertigt und politisch attraktiver angesehen, zwischen der Festlegung einer Obergrenze für das Großkundenentgelt bei ausgehenden und angenommenen Anrufen zu differenzieren und im Wesentlichen die gleiche durchschnittliche Obergrenze beizubehalten. Dementsprechend ist die vorgeschlagene Obergrenze für ausgehende Anrufe etwas höher, die für angenommene Anrufe etwas niedriger.

Änderungsantrag von Paul Rübzig

Änderungsantrag 174
ARTIKEL 4 ABSATZ 1 A (neu)

1a. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels gelten für den Eurotarif, den alle Heimanbieter anbieten müssen. Die Kunden können den Eurotarif nach Wunsch wählen und abwählen, ohne dass ihnen dadurch Kosten oder Vertragsstrafen entstehen und ohne dass dies mit Bedingungen oder Einschränkungen in Bezug auf bestehende Elemente ihres Vertrags verknüpft ist. Der Eurotarif kann

mit jedem Tarifpaket kombiniert werden.

Or. en

Begründung

Die Einführung eines preisregulierten standardisierten fakultativen Tarifs anstelle der Regulierung des gesamten Endkundenmarkts bietet den Verbrauchern Schutz und lässt der Branche Raum für innovative neue Tarifpakete, die für die jeweiligen Bedürfnisse der Kunden maßgeschneidert sind. Gemeinsam mit Transparenzanforderungen, wonach die Branche verpflichtet ist, die Verbraucher über die Preise zu informieren, sollten die Verbraucher so in die Lage versetzt werden, eine sachkundige Wahl zwischen den verschiedenen Angeboten auf dem Markt zu treffen.

Änderungsantrag von Dominique Vlasto

Änderungsantrag 175
ARTIKEL 4 BUCHSTABE B (neu)

(b) Alle Heimanbieter bieten ihren Roamingkunden ohne zusätzliche Kosten einen Tarif an, aufgrund dessen den Kunden höchstens folgende Beträge berechnet werden:

(i) 0,65 EUR ausschließlich Mehrwertsteuer für jeden ausgehenden regulierten Roaminganruf,

(ii) 0,35 EUR ausschließlich Mehrwertsteuer für jeden angenommenen regulierten Roaminganruf.

Or. fr

Begründung

Die Heranziehung eines Durchschnittspreises gibt den Betreibern den nötigen Spielraum, um nach Maßgabe der Bedürfnisse unterschiedlicher Kunden verschiedene Angebote zu machen.

Im Übrigen bietet das Endkundenangebot, bei dem das Entgelt für ausgehende und angenommene Anrufe pro Minute begrenzt wird, zusätzlichen Schutz.

Änderungsantrag von Markus Ferber

Änderungsantrag 176
ARTIKEL 4 A (neu)

Artikel 4a

Unbeschadet des Artikels 5 bietet jeder Heimanbieter allen Kunden ohne Zusatzkosten einen Tarif an, in dem ausgehende Roamingsanrufe nicht mehr als 0,65 EUR ausschließlich Mehrwertsteuer und angenommene Roamingsanrufe nicht mehr als 0,35 EUR ausschließlich Mehrwertsteuer kosten.

Or. en

Begründung

Die Einfügung des neuen Artikels 4a dient dazu, die Obergrenzen für die Durchschnittspreise durch einen Verbraucherschutztarif zu ergänzen, damit kein einzelner Kunde unzumutbar hohe Roamingentgelte zu tragen hat.

Änderungsantrag von Giles Chichester

Änderungsantrag 177
ARTIKEL 4 ABSATZ 1 B (neu)

1b. Jeder Heimanbieter bietet einen Eurotarif mit einem Entgelt an, das 0,60 EUR pro Minute bei ausgehenden Anrufen und 0,25 EUR pro Minute bei angenommenen Anrufen nicht übersteigt.

Or. en

Begründung

Es wird als wirtschaftlich gerechtfertigt und politisch attraktiver angesehen, zwischen der Festlegung einer Obergrenze für das Großkundenentgelt bei ausgehenden und angenommenen Anrufen zu differenzieren und im Wesentlichen die gleiche durchschnittliche Obergrenze beizubehalten. Dementsprechend ist die vorgeschlagene Obergrenze für ausgehende Anrufe etwas höher, die für angenommene Anrufe etwas niedriger.

Änderungsantrag von Ivo Belet

Änderungsantrag 178
ARTIKEL 4

Vorbehaltlich **Artikel 5** darf das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für **die Abwicklung** eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, nicht **höher sein als 130 % des** jeweils geltenden **Höchstbetrags** des Großkundenentgelts für diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.

Vorbehaltlich **Artikel 4a** darf das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für **den Aufbau** eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, nicht **mehr als 0,25 EUR über dem** jeweils geltenden **Höchstbetrag** des Großkundenentgelts für diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde, **liegen**. **Für eingehende regulierte Roaminganrufe darf ein Heimanbieter seinem Roamingkunden keine Entgelte berechnen, die um mehr als 0,07 EUR über dem geltenden Höchstentgelt auf Großkundenebene gemäß Anhang I liegen.** Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.

Or. nl

Begründung

Damit Spielraum für Wettbewerb und Gewinnspannen bleibt, muss der Unterschied zwischen den Höchstbeträgen auf Großkunden- und denen auf Endkundenebene ausreichend groß sein.

Änderungsantrag von Angelika Niebler, Jan Christian Ehler

Änderungsantrag 179
ARTIKEL 4

Vorbehaltlich Artikel 5 darf das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, nicht höher sein als 130 % des jeweils geltenden Höchstbetrags des Großkundenentgelts für

Das Endkundenentgelt (ausschließlich Mehrwertsteuer) eines Eurotarifs, das ein Heimanbieter von seinen Roamingkunden für die Abwicklung von Roaminganrufen berechnen darf, kann von Roaminganruf zu Roaminganruf variieren, es darf aber 0,55 EUR pro Minute für getätigte Anrufe und 0,35 EUR pro Minute für

diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.

entgegengenommene Anrufe nicht überschreiten. Diese Entgelte werden 12 beziehungsweise 24 Monate nach Inkrafttreten der Verpflichtungen dieses Artikels automatisch um 10 % gesenkt. Die Entgeltobergrenzen **in Absatz 2** enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.

Or. de

Begründung

Es sollte bereits in der Verordnung klargestellt werden, mit welchen Gebühren die Verbraucher bei der Nutzung des Eurotarifs maximal zu rechnen haben.

Änderungsantrag von Hannes Swoboda

Änderungsantrag 180 ARTIKEL 4

Vorbehaltlich Artikel 5 darf das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, nicht höher sein als **130 % des jeweils geltenden Höchstbetrags des Großkundenentgelts für diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.**

Das Endkundenentgelt, ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinen Roamingkunden für die Abwicklung des eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet **darf** nicht höher sein als **0,50 EUR für aktiv gemachte Anrufe und 0,15 EUR für empfangene Anrufe.**

Or. de

Begründung

Die Preisspanne von 0,20 EUR zwischen dem Großkundenentgelt (siehe Änd. 1) und dem Endkundenentgelt soll vor allem den kleineren Anbietern einen Spielraum in der Preisgestaltung ermöglichen und deren Existenz am Markt gewährleisten.

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 181
ARTIKEL 4 ABSATZ 1 A (neu)

1a. Das Endkundenentgelt (ausschließlich Mehrwertsteuer) des Verbraucherschutztarifs, das ein Heimanbieter seinen Roamingkunden für die Abwicklung eines Roaminganrufs berechnet, beträgt höchstens 0,50 EUR pro Minute bei ausgehenden Anrufen und 0,25 EUR pro Minute bei angenommenen Anrufen. Dieses Entgelt sinkt 12 bzw. 24 Monate nach dem Wirksamwerden der Verpflichtungen dieses Artikels automatisch um 5 %.

Für bestehende und neue Roamingkunden wird automatisch und kostenlos der Verbraucherschutztarif vorgesehen, sofern sie nicht absichtlich einen anderen Tarif wählen.

Die in Absatz 2 genannten Entgeltobergrenzen enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau.

Or. en

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 182
ARTIKEL 4 ABSATZ 1 A (neu)

1a. In keinem Fall darf dem Roamingkunden – ausschließlich Mehrwertsteuer – mehr als 0,40 EUR pro Minute für einen ausgehenden Anruf und mehr als 0,25 EUR pro Minute für einen angenommenen Anruf berechnet werden.

Die Preisobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung von

***Roamingsprachanrufen verbundenen
Festkosten einschließlich Entgelte für den
Verbindungsaufbau und die Freischaltung
des Dienstes.***

Or. en

Begründung

Durchschnittliche Preisobergrenzen für den Endkunden gewährleisten Flexibilität und zusammen mit Preisobergrenzen für einzelne Anrufe den Verbraucherschutz. Artikel 4 und Artikel 6 des Kommissionsvorschlags werden zusammengefügt.

Änderungsantrag von Nikolaos Vakalis

Änderungsantrag 183
ARTIKEL 4 ABSATZ 1 B (neu)

***1b. Die Obergrenze für das
Endkundenentgelt (ausschließlich
Mehrwertsteuer) des
Verbraucherschutztarifs, das ein
Heimanbieter seinen Roamingkunden für
die Abwicklung eines Roaminganrufs
berechnet, beträgt 0,48 EUR pro Minute
bei ausgehenden innergemeinschaftlichen
Anrufen, 0,32 EUR pro Minute bei
ausgehenden Anrufen im örtlichen Netz
und 0,16 EUR pro Minute bei
angenommenen Anrufen.***

Or. en

Begründung

Die Verbraucherschutztarife werden unter Berücksichtigung der Obergrenzen für Großkundenentgelte, wie in Artikel 3 dargelegt, plus 40 % berechnet, sodass die Betreiber eine gute Marge haben. Die Ausstiegsoption begünstigt stärker die Kunden und bietet den Betreibern mehr Anreiz, alternative, dem Wettbewerb besser gerechte Endkundentarife anzubieten. Im Übrigen können die Betreiber jederzeit ihre Kunden über alternative Tarifoptionen informieren.

Änderungsantrag von Erika Mann

Änderungsantrag 184
ARTIKEL 4

Vorbehaltlich Artikel 5 darf das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, nicht höher sein als 130 % des jeweils geltenden Höchstbetrags des Großkundenentgelts für diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.

Das Endkundenentgelt (ausschließlich Mehrwertsteuer) des Verbraucherschutztarifs, das ein Heimanbieter seinen Roamingkunden für die Abwicklung eines Roaminganrufs berechnet, kann bei allen Roaminganrufen unterschiedlich sein, darf jedoch [0,50 EUR] pro Minute bei ausgehenden Anrufen und [0,25 EUR] pro Minute bei angenommenen Anrufen nicht übersteigen. Dieses Entgelt sinkt 12 bzw. 24 Monate nach dem Wirksamwerden der Verpflichtungen dieses Artikels automatisch um [10 %]. Die Entgeltobergrenzen dieses Absatzes enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau.

Or. en

Änderungsantrag von David Hammerstein Mintz

Änderungsantrag 185
ARTIKEL 4 ABSATZ 1 B (neu)

1b. Das Endkundenentgelt (ausschließlich Mehrwertsteuer) des Verbraucherschutztarifs, das ein Heimanbieter seinen Roamingkunden für die Abwicklung eines Roaminganrufs berechnet, darf 0,33 EUR pro Minute bei ausgehenden Auslandsroaminganrufen, 0,25 EUR pro Minute bei ausgehenden Roaminganrufen im örtlichen Netz und 0,16 EUR bei angenommenen Roaminganrufen nicht übersteigen.

Änderungsantrag von Šarūnas Birutis

Änderungsantrag 186
ARTIKEL 4 ABSATZ 1 A (neu)

1a. Das Endkundenentgelt (ausschließlich Mehrwertsteuer) des Verbraucherschutztarifs, das ein Heimanbieter seinen Roamingkunden für die Abwicklung eines Roaminganrufs berechnet, darf [0,40 EUR] pro Minute bei ausgehenden Anrufen und [0,20 EUR] pro Minute bei angenommenen Anrufen nicht übersteigen. Dieses Entgelt sinkt 12 bzw. 24 Monate nach dem Wirksamwerden der Verpflichtungen dieses Artikels automatisch um [10 %]. Die in Absatz 2 genannten Entgeltobergrenzen enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten.

Begründung

Der Verbraucherschutztarif sollte eng an den Kosten der Dienstleistung orientiert sein, wobei den Heimanbietern genug Spielraum bleiben muss, um den Kunden differenzierte Produkte anzubieten

Änderungsantrag von Paul Rübzig

Änderungsantrag 187
ARTIKEL 4

Vorbehaltlich Artikel 5 darf das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, nicht höher sein als 130 % des jeweils geltenden Höchstbetrags des

Vorbehaltlich Artikel 5 darf das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden insgesamt berechnet, wenn dieser einen regulierten Roaminganruf tätigt, nicht höher sein als **200 % [0,42 EUR]** des jeweils geltenden

Großkundenentgelts für diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.

Höchstbetrags des Großkundenentgelts für diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde. **Für angenommene regulierte Roaminganrufe darf ein Heimanbieter dem Kunden kein Entgelt berechnen, das ein Drittel der Obergrenze für das Endkundenentgelt für ausgehende Roaminganrufe übersteigt.** Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.

Or. en

Begründung

Die Einführung eines preisregulierten standardisierten fakultativen Tarifs anstelle der Regulierung des gesamten Endkundenmarkts bietet den Verbrauchern Schutz und lässt der Branche Raum für innovative neue Tarifpakete, die für die jeweiligen Bedürfnisse der Kunden maßgeschneidert sind. Gemeinsam mit Transparenzanforderungen, wonach die Branche verpflichtet ist, die Verbraucher über die Preise zu informieren, sollten die Verbraucher so in die Lage versetzt werden, eine sachkundige Wahl zwischen den verschiedenen Angeboten auf dem Markt zu treffen.

Änderungsantrag von Francisca Pleguezuelos Aguilar

Änderungsantrag 188

ARTIKEL 4

Vorbehaltlich Artikel 5 darf das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, nicht höher sein als 130 % des jeweils geltenden Höchstbetrags des Großkundenentgelts für diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.

Alle europäischen Kunden sind berechtigt, sich für ein garantiertes Entgelt für ausgehende und angenommene regulierte Roaminganrufe zu entscheiden, das zu ermitteln ist durch die Multiplikation des Großkundenentgelts mit einem Faktor zwischen 1,30 und 1,75, der innerhalb der in Artikel 5 genannten Frist von den nationalen Regulierungsbehörden festzulegen ist. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.

Begründung

Die Einführung eines regulierten und garantierten Tarifs bietet den Verbrauchern Schutz und lässt zugleich den nationalen Regulierungsbehörden Spielraum zur Anpassung der auf den nationalen Kosten beruhenden Entgelte, wodurch möglicher Preisdruck vermieden wird. Im Interesse der Vereinfachung wird es außerdem durch das dargelegte Kriterium möglich, angenommene Roaminganrufe einzubeziehen.

Änderungsantrag von Umberto Guidoni

Änderungsantrag 189
ARTIKEL 4

Vorbehaltlich Artikel 5 darf **das Endkundenentgelt** ausschließlich Mehrwertsteuer, **das** ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, nicht höher sein als **130 %** des jeweils geltenden Höchstbetrags des Großkundenentgelts für diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.

Vorbehaltlich Artikel 5 darf **der Eurotarif** ausschließlich Mehrwertsteuer, **den** ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, nicht höher sein als **120 %** des jeweils geltenden Höchstbetrags des Großkundenentgelts für diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes, **und zwar unabhängig von Dienstleistungen, die ergänzend zu dem Tarif im Rahmen bestehender Verträge angeboten werden.**

Or. it

Begründung

Die Einführung eines verbindlichen Höchstentgelts mit einer Gewinnmarge von 20% gegenüber dem im Großkundentarif vorgesehenen Höchstbetrag schützt die Verbraucher und lässt der Branche zugleich eine wettbewerbsgerechte Gewinnspanne, innerhalb deren die Unternehmen ein Angebot gestalten können, das dem Wettbewerb noch mehr gerecht wird. Mit der Einführung des Höchstentgelts darf im Übrigen keine der Dienstleistungen beeinträchtigt werden, die ergänzend zum Tarif im Rahmen bestehender Verträge angeboten werden.

Änderungsantrag von Dominique Vlasto

Änderungsantrag 190
ARTIKEL 4

Vorbehaltlich Artikel 5 darf das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung **eines** regulierten **Roaminganrufs insgesamt** berechnet, nicht höher sein als **130 % des jeweils geltenden Höchstbetrags des Großkundenentgelts für diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.**

Vorbehaltlich Artikel 5,

a) darf das **durchschnittliche** Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung **von** regulierten **Roaminganrufen** berechnet, **während eines Jahres** nicht höher sein als **0,50 EUR pro Minute.**

Or. fr

Begründung

Die Heranziehung eines Durchschnittspreises gibt den Betreibern den nötigen Spielraum, um nach Maßgabe der Bedürfnisse unterschiedlicher Kunden verschiedene Angebote zu machen.

Im Übrigen bietet das Endkundenangebot, bei dem das Entgelt für ausgehende und angenommene Anrufe pro Minute begrenzt wird, zusätzlichen Schutz.

Änderungsantrag von Markus Ferber

Änderungsantrag 191
ARTIKEL 4

Vorbehaltlich Artikel 5 darf das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs insgesamt berechnet, nicht höher sein als 130 % des jeweils geltenden Höchstbetrags des Großkundenentgelts für diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter

Vorbehaltlich Artikel 5 darf das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs **durchschnittlich** berechnet, nicht höher sein als **0,5 EUR pro Minute.**

Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.

Falls der Heimanbieter sich nicht an die Obergrenze für das durchschnittliche Endkundenentgelt hält, findet Artikel 9 Anwendung und verhängt die nationale Regulierungsbehörde Sanktionen, die dazu ausreichen, unverzüglich für die Einhaltung der Obergrenze zu sorgen.

Or. en

Begründung

Durch die Änderungen in Artikel 3 sollen separate Teilobergrenzen beseitigt werden, die die Preise für jeden Bestandteil des Roamingdienstes begrenzen, und an ihrer Stelle sollen einheitliche Obergrenzen für das durchschnittliche Entgelt treten, anhand deren die Betreiber und die Kunden die relativen Preise der einzelnen Anrufarten für die einzelnen Kunden feststellen können.

Änderungsantrag von Giles Chichester

Änderungsantrag 192 ARTIKEL 4

Vorbehaltlich Artikel 5 darf das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten ***Roaminganrufs insgesamt*** berechnet, nicht höher sein als ***130 % des jeweils geltenden Höchstbetrags des Großkundenentgelts für diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten*** alle mit der Abwicklung ***regulierter Roaminganrufe*** verbundenen ***Festkosten***, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.

Vorbehaltlich Artikel 5 darf das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten ***Roamingsprachanrufs durchschnittlich*** berechnet, ***in einem am 1. Oktober beginnenden und am 30. September endenden Zeitraum*** nicht höher sein als ***40 EUR pro Minute. Alle in dem betreffenden Zeitraum ausgehenden und angenommenen derartigen Anrufe werden bei der Berechnung des Durchschnittswerts berücksichtigt.***

Das durchschnittliche Endkundenentgelt wird durch Division der gesamten Endkunden-Roamingeinnahmen bei ausgehenden und angenommenen Anrufen während des betreffenden Zeitraums durch

die entsprechende Zahl der Endkunden-Roamingminuten ermittelt. Alle mit der Abwicklung von Roamingsprachanrufen verbundenen Einnahmen auf der Endkundenebene, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau und die Freischaltung des Dienstes, sind zu berücksichtigen.

Or. en

Begründung

Regulierung des durchschnittlichen Endkundenentgelts soll den vom Berichterstatter vorgeschlagenen Eurotarif ergänzen. Die Verbraucher, die davon nicht Kenntnis haben oder sich nicht dafür entscheiden, müssen geschützt werden. Es wird eine zusammengesetzte Obergrenze des Durchschnittsentgelts vorgeschlagen, die ausgehende und angenommene Anrufe betrifft, damit die Betreiber bei der Festlegung von Entgelten und Tarifen möglichst viel Flexibilität haben. Bei den Terminen wird davon ausgegangen, dass die Verordnung am 1. Juli 2007 in Kraft tritt, deshalb würde die Regulierung des durchschnittlichen Entgelts drei Monate nach der Veröffentlichung wirksam. Der Zielwert soll dafür sorgen, dass alle Anbieter auf Endkundenebene konkurrieren können. Die Angabe genauer Beträge vereinfacht die Verordnung.

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 193
ARTIKEL 4 ABSATZ 1 B (neu)

1b. Das Endkundenentgelt, das ein Heimanbieter seinen Kunden während sechs Monaten durchschnittlich berechnet, darf nicht höher sein als 0,40 EUR (ausschließlich Mehrwertsteuer). Dieses Entgelt sinkt 12 bzw. 24 Monate nach dem Wirksamwerden der Verpflichtungen dieses Artikels um 5 %.

Um das durchschnittliche Endkundenentgelt für Roaming-Anrufe zu berechnen, ermitteln die nationalen Regulierungsbehörden die Gesamteinnahmen der einzelnen Betreiber aus dem Roamingverkehr und teilen diese durch das entsprechende Anrufaufkommen während sechs Monaten. Zu berücksichtigen sind sowohl angenommene

als auch ausgehende Anrufe.

Die in Absatz 1 genannten durchschnittlichen Entgeltobergrenzen umfassen alle mit der Abwicklung von Roaminganrufen verbundenen Kosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau.

Or. en

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 194
ARTIKEL 4

Vorbehaltlich *Artikel 5* darf das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs *insgesamt* berechnet, nicht höher sein als 130 % des jeweils geltenden Höchstbetrags des Großkundenentgelts für diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.

Vorbehaltlich *Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 5* darf das Endkundenentgelt *pro Minute* ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs *durchschnittlich* berechnet, nicht höher sein als 130% des jeweils geltenden Höchstbetrags des Großkundenentgelts für diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.

Or. en

Begründung

Durchschnittliche Preisobergrenzen für den Endkunden gewährleisteten Flexibilität und zusammen mit Preisobergrenzen für einzelne Anrufe den Verbraucherschutz. Artikel 4 und Artikel 6 des Kommissionsvorschlags werden zusammengefügt.

Änderungsantrag von Ivo Belet

Änderungsantrag 195
ARTIKEL 4 A (neu)

Artikel 4 a

Alternative Tarifregelungen

Die Heimanbieter können ihren Kunden Roamingentgelte berechnen, die die in Artikel 4 aufgeführten Höchstbeträge überschreiten, sofern alle Kunden, die ein entsprechendes Angebot annehmen, berechtigt sind, jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist ohne finanzielle Sanktionen zu Roamingentgelten überzugehen, die den Bedingungen des Artikels 4 genügen.

Or. nl

Begründung

Damit Spielraum für Wettbewerb und Gewinnspannen bleibt, muss der Unterschied zwischen den Höchstbeträgen auf Großkunden- und denen auf Endkundenebene ausreichend groß sein.

Änderungsantrag von Lambert van Nistelrooij

Änderungsantrag 196
ARTIKEL 4 ABSATZ 1 A (neu)

1a. Die Heimanbieter können ihren Kunden, die eine nachträgliche Abrechnung bekommen, Roamingentgelte anbieten, die die in Artikel 4 aufgeführten Höchstbeträge überschreiten, sofern alle Kunden, die ein entsprechendes Angebot annehmen, berechtigt sind, jederzeit mit einer Frist von höchstens 30 Tagen ohne finanzielle Sanktionen zu Roamingentgelten überzugehen, die den Bedingungen des Artikels 4 genügen. Die nationalen Regulierungsbehörden kontrollieren auch die Roamingpreise im Rahmen der Preisüberwachung gemäß Artikel 8 Absatz 1.

Or. en

Änderungsantrag 197
ARTIKEL 4 A (neu)

Artikel 4a

Alternativer Tarifplan

1. Die Heimanbieter können ihren Kunden, die eine nachträgliche Abrechnung bekommen, Roamingentgelte anbieten, die die in Artikel 4 aufgeführten Höchstbeträge überschreiten, sofern alle Kunden, die ein entsprechendes Angebot annehmen, berechtigt sind, jederzeit mit einer Frist von höchstens 30 Tagen ohne finanzielle Sanktionen zu Roamingentgelten überzugehen, die den Bedingungen des Artikels 4 genügen. Die nationalen Regulierungsbehörden kontrollieren auch die Roamingpreise im Rahmen der Preisüberwachung gemäß Artikel 8 Absatz 1, um die Einhaltung der in Artikel 4 festgelegten Durchschnittspreise zu gewährleisten.

Mit einer Frist von 30 Tagen für eine schriftliche Benachrichtigung können sich die Nutzer kostenfrei beliebig oft für oder gegen Roamingentgelte entscheiden, gleichgültig, ob diese den in Artikel 4 festgelegten Anforderungen entsprechen oder nicht.

2. Abgesehen von den bestehenden Kunden, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf ein Angebot hin für die in Absatz 1 genannten Roamingentgelte entschieden haben, passen die Heimanbieter spätestens nach Ablauf der in Artikel 10 Absatz 5 festgelegten Frist ihre Tarifsysteme für Roamingsprachanrufe den in Artikel 4 festgelegten Obergrenzen an.

Or. en

Begründung

Hier wird den Betreibern eine Möglichkeit gelassen, Roamingsentgelte über den vorgesehenen Obergrenzen anzubieten. Höhere Roamingpreise sind selbstverständlich nur dann akzeptabel, wenn sie durch andere Vorteile für den Nutzer ausgeglichen werden.

Änderungsantrag von Erika Mann

Änderungsantrag 198
ARTIKEL 4 ABSATZ 1 C (neu)

1c. Zusätzlich zu dem in Absatz 2 genannten Gemeinschafts-Verbraucherschutztarif kann jeder Heimanbieter einen angemessenen monatlichen pauschalen Einheitstarif anbieten, der im Rahmen des Üblichen bleibt und für den keinerlei Entgeltobergrenzen gelten. Dieser pauschale Tarif sollte Auslandsroaming-Sprachanrufe und -Datenkommunikationsdienste (einschließlich SMS und MMS) in der Europäischen Union umfassen.

Or. xm

Begründung

Nur jeder neue Kunde soll automatisch auf den Kundenschutztarif eingestellt werden. Dabei hat er jederzeit die Möglichkeit, auf einen für ihn vorteilhafteren Tarif auszuweichen. Dies gibt den Unternehmen Anreize zur Kreation innovativer Tarifmodelle.

Änderungsantrag von Gunnar Hökmark

Änderungsantrag 199
ARTIKEL 5

Inkrafttreten der Entgeltobergrenzen für regulierte Roaminganrufe auf Endkundenebene ***entfällt***

Die Verpflichtungen von Artikel 4 werden sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam.

Begründung

Unter dem Druck des Wettbewerbs werden die Betreiber gezwungen sein, die Endkundenpreise zu senken, und das sollte in keiner Weise reguliert werden. Der Wettbewerb auf nationaler Ebene wird dafür sorgen, dass sinkende Kosten angemessen an die Kunden weitergegeben werden.

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 200
ARTIKEL 5

Inkrafttreten der Entgeltobergrenzen für regulierte Roaminganrufe auf Endkundenebene entfällt

Die Verpflichtungen von Artikel 4 werden sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam.

Begründung

Mit der Streichung wird sichergestellt, dass die Regulierung der ausgehenden Anrufe zum selben Zeitpunkt wie die für Großkunden und angenommene Anrufe in Kraft tritt.

Änderungsantrag von Herbert Reul, Werner Langen, Daniel Caspary

Änderungsantrag 201
ARTIKEL 5

Inkrafttreten der Entgeltobergrenzen für regulierte Roaminganrufe auf Endkundenebene entfällt

Die Verpflichtungen von Artikel 4 werden sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam.

Begründung

Um Marktverzerrung zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit der Mobilfunkanbieter zu erhalten, sollten die Auslandsroamingpreise nur auf der Ebene der Großkunden und nicht auf Endkundenebene geregelt werden.

Änderungsantrag von Alexander Alvaro, Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 202

ARTIKEL 5

Inkrafttreten der Entgeltobergrenzen für regulierte Roaminganrufe auf Endkundenebene ***entfällt***

Die Verpflichtungen von Artikel 4 werden sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam.

Or. en

Änderungsantrag von Werner Langen

Änderungsantrag 203

ARTIKEL 5 A (neu)

Artikel 5a

Die Endkundenpreise für Roaminggespräche in der EU dürfen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht höher sein als die Tarife für Inlandsgespräche.

Or. de

Begründung

Um eine Senkung der Endkundenpreise zu erreichen, müssen zunächst die Großkundenentgelte gesenkt werden, damit sich die Preisnachlässe auf den Endkundenmarkt übertragen. Um einen freien Wettbewerb und einen europäischen Binnenmarkt sicherzustellen, sollen die Preise auf den Endkundenmärkten innerhalb eines Jahres angepasst werden können.

Änderungsantrag von Nikolaos Vakalis

Änderungsantrag 204
ARTIKEL 5

Die Verpflichtungen von Artikel 4 werden **sechs Monate nach Inkrafttreten** dieser Verordnung wirksam.

Die Verpflichtungen von **Artikel 3 und** Artikel 4 werden **zum Zeitpunkt des Inkrafttretens** dieser Verordnung wirksam.

Or. en

Begründung

Eine sofortige Anwendung der Obergrenzen auf der Großkunden- und der Endkundenebene ist unbedingt notwendig, damit die Preise sinken. Darin liegt das Hauptziel der Verordnung. Im Übrigen haben die Betreiber zwar im vergangenen Jahr wesentliche Preissenkungen auf der Großkundenebene angekündigt, aber die Endkundenentgelte sind hoch geblieben. Deshalb ist eine Frist für das Wirksamwerden unnötig.

Änderungsantrag von Angelika Niebler und Christian Ehler

Änderungsantrag 205
ARTIKEL 5 ABSATZ 1 A (neu)

1a. Die Verpflichtungen von Artikel 3 und 7 werden zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam.

Or. de

Begründung

Den Unternehmen sollte eine gewisse Zeit gegeben werden, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen.

Änderungsantrag von Erika Mann

Änderungsantrag 206
ARTIKEL 5 ABSATZ -1 A (neu)

-1a. Die Verpflichtungen von Artikel 3 und 7 werden zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam.

Or. en

Änderungsantrag von Ján Hudacký

Änderungsantrag 207
ARTIKEL 5

Die Verpflichtungen von Artikel 4 werden **sechs** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam.

Die Verpflichtungen von Artikel 4 werden **zwei** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam.

Die Verpflichtungen in Bezug auf Endkundenentgelte werden einen Monat später als die Verpflichtungen in Bezug auf Großkundenentgelte wirksam.

Or. en

Begründung

Die Betreiber brauchen ausreichend Zeit, um bilaterale Vereinbarungen über Auslandsroaming abzuschließen und weitere zur Anwendung regulierter Entgelte notwendige Schritte zu unternehmen. Die vorgeschlagene Zeitspanne von zwei Monaten dürfte für die Aushandlung ausreichen, und der zusätzliche Einmonatszeitraum gibt der Branche Raum, um auch für Endkunden regulierte Preispakete vorzubereiten.

Änderungsantrag von Pilar del Castillo Vera

Änderungsantrag 208
ARTIKEL 5 ABSATZ -1 A (neu)

-1a. Die Verpflichtungen von Artikel 3 werden drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam.

Or. en

Begründung

Obergrenzen auf der Großkundenebene müssen eingeführt sein, bevor Obergrenzen auf der Endkundenebene wirksam werden, damit Preisdruck unterbunden wird, besonderes im Interesse kleinerer Betreiber, die auf der Großkundenebene ihre Kosten senken müssen, um geringere Endkundenentgelte zu verkraften.

Änderungsantrag von Francisca Pleguezuelos Aguilar

Änderungsantrag 209
ARTIKEL 5

Die Verpflichtungen **von** Artikel 4 werden sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam.

Das in Artikel 4 vorgesehene garantierte Ausgangs-Endkundenentgelt wird spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung festgelegt, und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen werden spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung wirksam.

Or. es

Begründung

Die einschlägigen Verpflichtungen müssen möglichst bald wirksam werden, auch wenn die nationalen Regulierungsbehörden Zeit haben müssen, auf nationaler Ebene die Entgelte festzulegen, und die Betreiber Zeit haben müssen, damit sie ihre Preise und Dienstleistungen den genannten Verpflichtungen anpassen können.

Änderungsantrag von Zdzisław Kazimierz Chmielewski

Änderungsantrag 210
ARTIKEL 5

Die Verpflichtungen von Artikel 4 werden sechs Monate nach **Inkrafttreten** dieser Verordnung wirksam.

Die Verpflichtungen von Artikel 4 werden sechs Monate nach **Veröffentlichung** dieser Verordnung **im Amtsblatt der Europäischen Union** wirksam, **wenn sich bei einer auf der Grundlage der beschriebenen Kriterien durchgeführten Bewertung herausstellt, dass die Heimanbieter im angegebenen Zeitraum keine angemessenen Preissenkungen auf dem Endkundenmarkt vorgenommen haben.**

Or. pl

Änderungsantrag von Romano Maria La Russa

Änderungsantrag 211
ARTIKEL 5

Die Verpflichtungen von Artikel 4 werden **sechs** Monate nach Inkrafttreten dieser

Die Verpflichtungen von Artikel **3 und 4** werden **drei** Monate nach Inkrafttreten

Verordnung wirksam.

dieser Verordnung wirksam.

Die Verpflichtungen von Artikel 4a werden drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam. Die Einhaltung der Verpflichtungen von Artikel 4 wird erstmals neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach in Abständen von sechs Monaten überprüft.

Or. en

Änderungsantrag von Dominique Vlasto

Änderungsantrag 212 ARTIKEL 5

Die Verpflichtungen von **Artikel 4** werden **sechs** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam.

1. Die Verpflichtungen von **Artikel 3** werden **drei** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam.

Or. fr

Begründung

Eine Frist von drei Monaten für das Wirksamwerden ist im Fall der Großkudentarife notwendig, weil die Betreiber diese Zeit brauchen, um diese neuen Tarife in ihren geltenden Roaming-Verträgen umzusetzen.

Im Fall der Endkudentarife ist eine Frist von sechs Monaten erforderlich, damit die Betreiber neue Tarife und neue Angebote festlegen und umsetzen, die nötigen technischen Fortentwicklungen vornehmen, für Kommunikationsträger bei den Kunden sorgen und Teams für Vertrieb und Kundendienst aufstellen können.

Änderungsantrag von Giles Chichester

Änderungsantrag 213 ARTIKEL 5

Die Verpflichtungen von Artikel 4 werden **sechs** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam.

Die Verpflichtungen gemäß Artikel 4 werden **vorbehaltlich Artikel 10 Absatz 5 drei** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam.

Begründung

Die Vorschriften für die Großkundenebene sollen zwei Monate nach der Veröffentlichung dieser Verordnung wirksam werden (damit Zeit für betriebliche Verfahren, z.B. Inrechnungstellung, bleibt). Ein weiterer Monat vor dem Wirksamwerden der Regelung auf der Endkundenebene ist angemessen, damit die betrieblichen Verfahren auf der Endkundenebene durchgeführt und Liquiditätsprobleme unterbunden werden, die entstehen, wenn die Vorteile reduzierter Großkundenentgelte noch nicht durchschlagen.

Änderungsantrag von Angelika Niebler und Christian Ehler

Änderungsantrag 214
ARTIKEL 5

Die Verpflichtungen von Artikel 4 werden **sechs** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam.

Die Verpflichtungen von Artikel 4 werden **drei** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam.

Or. de

Begründung

Die Einführung des Eurotarifs sollte drei Monate nach Inkrafttreten der Verordnung stattfinden.

Änderungsantrag von Erika Mann

Änderungsantrag 215
ARTIKEL 5

Die Verpflichtungen von Artikel 4 werden **sechs** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam.

Die Verpflichtungen von Artikel 4 werden **drei** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam.

Or. en

Änderungsantrag von Dominique Vlasto

Änderungsantrag 216
ARTIKEL 5 ABSATZ 1 A (neu)

1a. Die Verpflichtungen von Artikel 4 werden sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam. Die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2 wird erstmals zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle sechs Monate überprüft.

Or. fr

Begründung

Eine Frist von drei Monaten für das Wirksamwerden ist im Fall der Großkudentarife notwendig, weil die Betreiber diese Zeit brauchen, um diese neuen Tarife in ihren geltenden Roaming-Verträgen umzusetzen.

Im Fall der Endkudentarife ist eine Frist von sechs Monaten erforderlich, damit die Betreiber neue Tarife und neue Angebote festlegen und umsetzen, die nötigen technischen Fortentwicklungen vornehmen, für Kommunikationsträger bei den Kunden sorgen und Teams für Vertrieb und Kundendienst aufstellen können.

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 217
ARTIKEL 6

Endkundenentgelte für die Anrufannahme während des Roamings in der Gemeinschaft entfällt

Das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden insgesamt dafür berechnet, dass dieser während des Roamings in einem besuchten Netz einen Sprachtelefonanruf annimmt, darf pro Minute nicht höher sein als 130 % des gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlichten durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelts. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung

**regulierter Roaminganrufe verbundenen
Festbestandteile, wie einmalige Entgelte
oder Freischaltungsentgelte.**

Or. en

Begründung

In Artikel 4 aufgenommen.

Änderungsantrag von Angelika Niebler und Christian Ehler

Änderungsantrag 218
ARTIKEL 6

Endkundenentgelte für die Anrufannahme während des Roamings in der Gemeinschaft *entfällt*

Das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden insgesamt dafür berechnet, dass dieser während des Roamings in einem besuchten Netz einen Sprachtelefonanruf annimmt, darf pro Minute nicht höher sein als 130 % des gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlichten durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelts. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festbestandteile, wie einmalige Entgelte oder Freischaltungsentgelte.

Or. de

Begründung

Auf eine umfassende Regulierung des Endkundenmarktes sollte verzichtet werden. Der Eurotarif gewährleistet, dass den Roaming-Kunden ein transparenter und verbraucherfreundlicher Tarif in jedem Fall angeboten werden muss.

Änderungsantrag von Angelika Niebler und Christian Ehler

Änderungsantrag 219
ARTIKEL 6

**Das Endkundenentgelt ausschließlich *entfällt*
Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter
seinem Roamingkunden insgesamt dafür
berechnet, dass dieser während des
Roamings in einem besuchten Netz einen
Sprachtelefonanruf annimmt, darf pro
Minute nicht höher sein als 130 % des
gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlichten
durchschnittlichen Mobilfunk-
Zustellungsentgelts. Die
Entgeltobergrenzen dieses Artikels
enthalten alle mit der Abwicklung
regulierter Roaminganrufe verbundenen
Festbestandteile, wie einmalige Entgelte
oder Freischaltungsentgelte.**

Or. es

Begründung

Derartige Anrufe sind bereits in Artikel 4 berücksichtigt.

Änderungsantrag von Erika Mann

Änderungsantrag 220
ARTIKEL 6

**Endkundenentgelte für die Anrufannahme *entfällt*
während des Roamings in der
Gemeinschaft**

**Das Endkundenentgelt ausschließlich
Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter
seinem Roamingkunden insgesamt dafür
berechnet, dass dieser während des
Roamings in einem besuchten Netz einen
Sprachtelefonanruf annimmt, darf pro
Minute nicht höher sein als 130 % des
gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlichten
durchschnittlichen Mobilfunk-
Zustellungsentgelts. Die
Entgeltobergrenzen dieses Artikels**

enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festbestandteile, wie einmalige Entgelte oder Freischaltungsentgelte.

Or. en

Änderungsantrag von Alexander Alvaro, Jorgo Chatzimarkakis

Änderungsantrag 221
ARTIKEL 6

Endkundenentgelte für die Anrufannahme während des Roamings in der Gemeinschaft **entfällt**

Das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden insgesamt dafür berechnet, dass dieser während des Roamings in einem besuchten Netz einen Sprachtelefonanruf annimmt, darf pro Minute nicht höher sein als 130 % des gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlichten durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelts. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festbestandteile, wie einmalige Entgelte oder Freischaltungsentgelte.

Or. en

Änderungsantrag von Herbert Reul, Werner Langen, Daniel Caspary

Änderungsantrag 222
ARTIKEL 6

Endkundenentgelte für die Anrufannahme während des Roamings in der Gemeinschaft **entfällt**

Das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter

seinem Roamingkunden insgesamt dafür berechnet, dass dieser während des Roamings in einem besuchten Netz einen Sprachtelefonanruf annimmt, darf pro Minute nicht höher sein als 130 % des gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlichten durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelts. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festbestandteile, wie einmalige Entgelte oder Freischaltungsentgelte.

Or. de

Begründung

Um Marktverzerrung zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit der Mobilfunkanbieter zu erhalten, sollten die Auslandsroamingpreise nur auf der Ebene der Großkunden und nicht auf Endkundenebene geregelt werden.

Änderungsantrag von Gunnar Hökmark

Änderungsantrag 223
ARTIKEL 6

Endkundenentgelte für die Anrufannahme während des Roamings in der Gemeinschaft *entfällt*

Das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden insgesamt dafür berechnet, dass dieser während des Roamings in einem besuchten Netz einen Sprachtelefonanruf annimmt, darf pro Minute nicht höher sein als 130 % des gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlichten durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelts. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festbestandteile, wie einmalige Entgelte oder Freischaltungsentgelte.

Begründung

Unter dem Druck des Wettbewerbs werden die Betreiber gezwungen sein, die Endkundenpreise zu senken, und das sollte in keiner Weise reguliert werden. Der Wettbewerb auf nationaler Ebene wird dafür sorgen, dass sinkende Kosten angemessen an die Kunden weitergegeben werden.

Änderungsantrag von Daniel Caspary

Änderungsantrag 224
ARTIKEL 6

Das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden **insgesamt dafür berechnet, dass dieser während des Roamings in einem besuchten Netz einen Sprachtelefonanruf annimmt, darf pro Minute nicht höher sein als 130 % des gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlichten durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelts. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten** alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festbestandteile, wie einmalige Entgelte oder Freischaltungsentgelte.

Ein Heimanbieter **darf** seinem Roamingkunden **kein Entgelt berechnen. Dies gilt für** alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festbestandteile, wie einmalige Entgelte oder Freischaltungsentgelte. **Gleichzeitig darf der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimanbieter kein Entgelt berechnen.**

Begründung

Ein ambitionierter Ansatz für die Neuregelung des Roaming in der EU muss darauf abzielen, dass eingehende Anrufe in der gesamten EU immer kostenlos sind.

Änderungsantrag von Umberto Guidoni

Änderungsantrag 225
ARTIKEL 6

Das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, **das** ein Heimanbieter

Der Eurotarif auf Endkundenebene ausschließlich Mehrwertsteuer, **den** ein

seinem Roamingkunden insgesamt dafür berechnet, dass dieser während des Roamings in einem besuchten Netz einen Sprachtelefonanruf annimmt, darf pro Minute nicht höher sein als **130 %** des gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlichten durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelts. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festbestandteile, wie einmalige Entgelte oder Freischaltungsentgelte.

Heimanbieter seinem Roamingkunden insgesamt dafür berechnet, dass dieser während des Roamings in einem besuchten Netz einen Sprachtelefonanruf annimmt, darf pro Minute nicht höher sein als **100 %** des gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlichten durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelts. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festbestandteile, wie einmalige Entgelte oder Freischaltungsentgelte.

Or. it

Begründung

Das durchschnittliche Zustellungsentgelt entspricht einem absoluten Betrag, der für die Anrufe annehmenden Kunden im Schnitt ohnehin bereits hoch ist.

Änderungsantrag von Reino Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion

Änderungsantrag 226
ARTIKEL 6 A (neu)

Artikel 6a

Steuerung des Mobiltelefonverkehrs

Die Steuerung des Mobiltelefonverkehrs darf nicht dazu benutzt werden, die Roamingkunden bei der Wahl des besuchten Netzes zu behindern. Ihre Wahl bleibt so lange offen, bis der Roamingkunde sein Gerät ausschaltet oder das besuchte Netz verlässt.

Or. en